Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Grossen bis Ottokar II.

Kapitel I, Erstes Drittel (bis 1126)

Inaugural-Dissertation

Zur

Erlangung Der Doktorwürde

Genehmigt

Von Der Philosophischen Fakultät

Der

Friedrich - Wilhelms - Universität

Zu Berlin

Von

Arnold Köster

aus Hamburg

Tag der Promotion: 29. Juli 1911

290

Referenten: Professor Dr. Dietrich Schäfer
Professor Dr. Tangl

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur das erste Drittel des ersten Kapitels zum Abdruck. Der Rest wird in den „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", herausgegebeu von Professor Dr. v. Gierke, erscheinen.

Breslau
M. & H. Marcus
1911

Meinen lieben Eltern

zum 12. Oktober 1911

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535712_0077

Verzeichnis der Abkürzungen

Ann. S. Albani: G. Buchholz, Die Würzburger Chronik. Leipzig 1879.

Ann. Patherbrunn: Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses. Innsbruck 1870.

Ansbert: Ansbert, De expeditione Friderici imperatoris ed. Tauschinsky und Pangerl in Fontes rerum Austriacarum. Abteilg. 1 Bd. 5. Wien 1863.

Bachmann I: Bachmann, Geschichte Böhmens. I. bis 1440. Gotha 1899.

Bachmann, Reichsgesch.: Bachmann, Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Prag 1895/96.

Bappert: Bappert, Richard von Cornwallis. Bonn 1905.

Bärwald: Bärwald, Das Baumgartenberger Formelbuch, hrsg. in Fontes rerum Austriacarum. Abteilg. 2. Bd. 25. Wien 1866.

Bernhardi, Lothar: Bernhardi, Lothar von Supplinburg. (Jahrbücher der deutschen Geschichte). Leipzig 1879.

Bernhardi, Konrad: Bernhardi, Konrad III. 2 Teile. (Jahrbücher der deutschen Geschichte). Leipzig 1883.

Bodmann: Bodmann, Codex epistolaris Rudolfi I. Leipzig 1806.

Böhmer, Fontes: Böhmer, Fontes rerum Germanicarum. 4 Bde. Stuttgart 1843. 1845. 1853. 1868.

Böhmer I: Böhmer, Regesta imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. Neu bearbeitet von Mühlbacher. 2. Aufl. 1. Bd. Vollendet von Lechner. Innsbruck 1908.

Böhmer II: Böhmer, Regesta imperii II. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause. Neu bearbeitet von E. v. Ottenthal. 1. Lieferung. Innsbruck 1893.

Böhmer V_1: Böhmer, Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. Neu herausgegeben und ergänzt von Ficker. 1. Bd. Kaiser und Könige. Innsbruck 1881—82.

Böhmer V_2: — Neu herausgegeben und ergänzt von Ficker und Winkelmann. 2. Bd. Päpste und Reichssachen. Innsbruck 1892 bis 1894.

Böhmer V_3: — 3. Bd. Einleitung und Register bearbeitet von Wilhelm Innsbruck 1901.

Böhmer VI: Böhmer, Regesta imperii VI. Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. Neu herausgegeben und ergänzt von Redlich. 1. Abteilg. Innsbruck 1898.

Böhmer-Will I. II.: Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, bearbeitet und herausgegeben von Will. 2 Bde. Innsbruck 1877. 1886.

Bresslau I. II.: Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. 2 Bde. Leipzig 1879. 1884.

Bretholz: Bretholz, Geschichte Mährens. Band 1, 1 u. 2 (bis 1197). Brünn 1893. 1895.

Bruckauf: Bruckauf, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten Deutschen Reich. Heft 3 der Leipziger histor. Abhandlungen hrsg. von Brandenburg, Seeliger, Wilcken. Leipzig 1907.

Busson: Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257. Münster 1866.

Dobner III: Dobner, Monumenta historica Boemiae. Prag 1774.

Dudik II—VI: Dudik, Mährens allgemeine Geschichte. Band 2—6. Brünn 1860. 63. 64. 65. 70. 75.

Dümmler I—III: Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches. (Jahrbücher der deutschen Geschichte). 2. Auflage. 3 Bde Leipzig 1887. 88.

Emler, Font. (rer. Boh.): Emler, Fontes rerum Bohemicarum. 4 Bde. Prag 1873. 74. 82. 84.

Emler: Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae· Bd. 2. Prag 1882, hrsg. v. Emler.

Erben: Dass. Bd. 1 hrsg. v. Erben. Prag 1855.

Ficker: Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. Innsbruck 1861.

Fischel: Fischel, Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. Wien 1906.

Friedrich I: Friedrich, Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. I. Prag 1904—07.

Giesebrecht I. II. III_1. III_2. IV. V_1. V_2. VI.: v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. I^5 Braunschweig 1881. II^5 Leipzig 1885. $III_1{}^5$ u. $III_2{}^5$ Leipzig 1890. IV^2 Braunschweig 1877. V_1 Braunschwg. 1880. V_2 Leipz. 1888. VI Leipz. 1895.

Hampe, Beiträge: Hampe, Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer. Leipzig 1910.

Hampe, Konradin: Hampe, Geschichte Konradins von Hohenstaufen. Innsbruck 1894.

Hauck III. IV.: Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. III $^{3.4}$ u. IV $^{1.2}$ Leipzig 1906. 1903.

Henricus de Herfordia: Henricus de Herfordia, ed. Potthast. Göttingen 1859.

Hirsch I—III: Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II: Bd. I Berlin 1862. II vollendet von Pabst. Berlin 1864. III hrsg. u. vollendet v. Bresslau. Leipzig 1875.

Höfler VII: Höfler, Kritische Wanderungen durch die böhmische Geschichte. II Guelfismus und Ghibellinismus in Böhmen. Mitteilg. des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen VII 126—151.

Huber I: Huber, Geschichte Oesterreichs. I. Gotha 1885.

Huber-Dopsch: Huber, Oesterreichische Reichsgeschichte. 2. Aufl. v. Dopsch. Leipzig u. Wien 1901.

Jaffé, Bibl.: Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. Bd. I. II. III. V. Berlin 1864. 65. 66. 69.

Jaffé, Reg. pont.: Jaffé, Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum p. Chr. n. 1198. 2. Aufl. unter Wattenbach besorgt von Löwenfeld, Kaltenbrunner u. Ewald. 2 Bde. Leipzig 1885. 88.

Jastrow u. Winter I. II: Jastrow und Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen. 2 Bde. Stuttgart 1897. 1901 (Bibl. deutscher Geschichte hrsg. v. Zwiedineck-Südenhorst).

Jirecek: Jirecek, Das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1866.

Institut: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Juritsch: Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder. Innsbruck 1894.

Kaltenbrunner: Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. 1. Kaltenbrunner, Aktenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter Rudolf I. u. Albrecht I. Wien 1889.

Kempf: Kempf, Geschichte des deutschen Reiches während des grossen Interregnums. Würzburg 1893.

Königsaal: Die Königsaaler Geschichtsquellen mit den Zusätzen und der Fortsetzung des Domherrn Franz von Prag. Hrsg. v. Loserth. Fontes rerum Austriacarum. Abt. 1. Bd. 8. Wien 1875.

Köpke-Dümmler: Köpke, Kaiser Otto der Grosse, vollendet von Dümmler. Leipzig 1876. (Jahrbücher der deutschen Geschichte).

Koutny: Koutny, Der Premysliden Thronkämpfe und Genesis der Markgrafschaft Mähren. Wien 1877.

Krabbo: Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus akanischem Hause. 1. Lieferung. Leipzig 1910.

Kröger: Kröger, Geschichte Böhmens vom Friedensschlusse Bretislavs mit Heinrich III. bis Wratislavs Königskrönung. Leipziger phil. Dissert. 1880.

Lindner: Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. Bd. I. Stuttgart 1890. (Bibliothek deutscher Geschichte, hrsg. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Lorenz I. II: Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. 2 Bde. Wien 1863 u. 1867.

Lorenz-Devrient: Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte. 3. vermehrte Aufluge des „Genealogischen Hand- und Schulatlas.“ Bearbeitet von Devrient. Stuttgart und Berlin 1908.

M. Const.: Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Hannover 1893. 96 I. II. Hrsg. v. Weiland. Hann. u. Leipzig 1904—6. III. Hrsg. v. Schwalm.

M. D. Chron.: — Deutsche Chroniken. I 1 u. 2. II. Hannover 1892. 95. 77. III Hannover und Leipzig 1900. V 1 u. 2 Hannover 1890. 93. VI Hannover und Leipzig 1909.

M. Dipl.: — Diplomata regum et imperatorum Germaniae. I. II 1. 2. III Hannover 1879—84. 88. 93. 1900—3. IV Hannover u. Leipzig 1909.

M. Ep. pont.: — Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae per Pertz. Ed. Rodenberg. 3 Bde. Berlin 1883. 87. 94.

M. Libelli de lite: — Libelli de lite imperatorum et pontificum saec. XI et XII. conscripti. 3 Bde. Hannover 1891. 92. 97.

M. Necr.: — Necrologia Germaniae. Berlin 1888. 1904. 1905. I ed. Baumann. II ed. Herzberg-Fränkel. III ed. Baumann.

M. S.: — Scriptores. Bd. I—XXX 1 Folio. Hannover 1826—96. Bd. XXXI. XXXII 1 u. 2. Quart. Hannover 1903. 5. 8.

Magdeburg. Schöppenchron.: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. 7. Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg. Erster Band. Leipzig 1869.

Manitius: Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern. Stuttgart 1889. (Bibliothek deutscher Geschichte. Hrsg. v. Zwiedineck-Südenhorst).

Meyer von Knonau I—VI: Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7 Bde. Leipzig 1890. 94. 1900. 3. 4. 7. 9.

Migne, Patrol. graeco-lat.: Migne, Patrologiae cursus completus. Patrologiae graecae Bd. 133. Paris 1864.

Migne, Patrol. lat.: Migne, Patrologiae cursus completus. Patrologiae Bd. 215 ff. Paris 1855.

Necrol. Podlazicense: Dudik, Forschnngen in Schweden für Mährens Geschichte. Brünn 1852.

Needon: Needon, Beiträge zur Geschichte Heinrichs V. Leipziger phil. Dissert. 1885.

Neues Archiv: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Oesterr. Archiv: Archiv für österreichische Geschichte.

Otto: Otto, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X. Innsbruck 1895.

Palacky I. II_1: Palacky, Geschichte von Böhmen. Bd. I. II_1. Prag 1836.

Pernice I: Pernice, Die Verfassungsrechte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1. Heft. Halle 1872.

Plischke: Plischke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar. Bonner phil. Dissert. 1885.

Potthast I: Potthast, Regesta pontificum Romanorum inde ab a. 1198 usque ad a. 1304. I. Berlin 1874.

Ranke VI_2. VII. VIII: Leopold von Ranke, Weltgeschichte. 1.—3. Auflage. Sechster Teil, 2. Abteilung, Siebenter Teil, Achter Teil. Leipzig 1885. 86. 87.

Redlich: Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903.

Redlich, Briefsammlg.: Mitteilungen aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. 2. Redlich, Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des deutschen Reiches und der österr. Länder in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Nach den Abschriften von Starzer hrsg. Wien 1894.

Regel: Regel, Ueber die Chronik des Cosmas. Dorpater phil. Dissert. 1892.

Riezler I. II.: Riezler, Geschichte Baierns. I. II. Gotha 1878. 80.

v. d. Ropp: v. d. Ropp, Werner von Mainz. Göttingen 1872.

Sander: Sander, Der Kampf Heinrichs IV. und Gregors VII. 1080–84. Strassburger phil. Dissert. 1893.

A. Schäfer: A. Schäfer, Staatsrechtliche Beziehungen Böhmens zum deutschen Reich. Jenenser phil. Dissert. 1886.

Schröder: Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Leipzig 1907.

Schulausg.: Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis recusi. Hannover u. Leipzig. Neue Auflagen bis Juli 1911.

Simonsfeld I: Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. 1. Leipzig 1908.

Simson, Karl II.: Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen von Abel, fortgesetzt von Simson. Leipzig 1883.

Steindorff I. II.: Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. 2 Bde. Leipzig 1874. 81.

Stumpf: Stumpf, Die Reichskanzler, vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. 3 Bde. I. Die Reichskanzler. II. Die Kaiserurkunden des 10, 11. und 12. Jahrhunderts. III. Acta imperii inde ab Henrico I. ad Henricum VI. usque adhuc inedita. Innsbruck 1865–81–83.

Sudendorf I. II.: Sudendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte. Bd. I. II. Jena 1849. Berl. 1851.

Toeche: Toeche, Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867. (Jahrbücher der deutschen Geschichte).

Tourtual I. II u. Exkursheft: Tourtual, Böhmens Anteil an den Kämpfen Kaiser Friedrichs I. in Italien. Bd. 1. 2 u. Exkursheft zu Teil 2. Göttingen 1865. Münster 1866.

Uhlirz: Uhlirz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II und Otto III. Bd. I. Leipz. 1902.

Voigt: Voigt, Adalbert von Prag. Westend-Berlin 1898.

Waitz: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 6. 2. Auflage v. Seeliger. Berlin 1896. Bd. 7. 8. Kiel 1876. 78.

Waitz, Heinrich: Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. 3. Aufl. Leipzig 1885.

Wersche: Wersche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum deutschen Reich, Ztschr. der histor. Gesellschaft für die Provinz Posen. III 247 ff. 375 ff.

Winkelmann, Friedrich I. II.: Winkelmann, Kaiser Friedrich II. 2 Bde. (—1233). Leipzig 1889. 97. (Jahrbücher der deutschen Geschichte).

Winkelmann, Otto: Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. (Jahrbücher der deutschen Geschichte). Bd 2. Leipzig 1878.

Winkelmann, Philipp: Dass. Bd. 1. Leipzig 1873.

Würzburg. Chron.: Buchholz, Die Würzburger Chronik. Leipzig 1879.

Zisterer: Zisterer, Gregor X. und Rudolf von Habsburg in ihren beiderseitigen Beziehungen. Freiburg i. B. 1891—92.

Erstes Kapitel

Die Belehnung

Das Lehensverhältnis bildet die Grundlage der dauernden Beziehungen Böhmens zu dem deutschen Reiche von den Ottonen bis auf Rudolf von Habsburg, von Boleslav I. bis Ottokar II. Es gibt keine Rechtsquelle, in der es erschöpfend zum Ausdruck kommt. Die zweite Urkunde, die erhalten ist, erleichtert schon einzelne Pflichten.

Aus den Ereignissen allein und den Quellen, durch die man sie erfährt, lässt sich bestimmen, welchen Kreis von Pflichten und Rechten das Lehenrecht für beide Gewalten umschliesst, und in welchen Handlungen es tatsächlich zur Anwendung kommt.

Einzelne böhmische Teilfürsten waren seit Karl dem Grossen vorübergehend unterworfen und christianisiert worden[1]). Unter Heinrich I. war Wenzel I., der Hauptbegründer des Stammesherzogtums der Premysliden, dem Reiche „treu und gewärtig". Sein

[1]) Böhmische Beziehungen zu Karl und dem ostfränkischen Reich:

Jahr:	Böhmer I	Simson, Karl II	
805	411b	323–328	
806	422b	357	
807	427		Bachmann I 92 A 2.
815	587b	—, Ludwig I 54	
817	650		Dümmler I
822	766a	187	28
840	1003f. u. 1365e	II 225	136
845	1370a		285f.
846	1387c		298f.
848	1389b		345
849	1394a. b		345
855	1411b		388
856	1418a		417
857	1427a		417
869	1473b		II 278
871	1490a		336
872	1490e		338
(874	1504c		375)
880	1566a		III 137
(890			339 A 4–340)
893			355
895	1909b		411f.
897	1936c		458f

Bruder Boleslav I., der ihn am 28. September 929 ermordete, wurde durch einen schnellen Sieg Heinrichs und des Herzogs Arnulf von Baiern gezwungen, dasselbe Verhältnis zu dem Könige zu wahren, und erlangte dann die Anerkennung durch Heinrich[1]). Nach des Königs Tode erkannte er aber nicht seinen Sohn als Herren an und blieb vierzehn Jahre Rebell; erst 950 erlaubten die Reichsangelegenheiten Otto, einen Feldzug gegen Böhmen zu unternehmen, der schnell und unblutig verlief. Das Ergebnis war die Unterwerfung Boleslavs.

Seit diesem Jahre kann man wohl von einer ununterbrochenen Reihe lehenrechtlicher Beziehungen zwischen Böhmen und dem Reiche sprechen, vielleicht mit mehr Recht, als von der Unterwerfung des Jahres 929 an[2]).

Ueber die Art dieses neuen Verhältnisses, das mit der karolingischen Unterwerfung wohl keine inneren Berührungspunkte hat, da beide Gewalten sich durchaus verändert hatten, berichten die Quellen nichts Genaueres. Sie sprechen von „Unterwerfung des Rebellen“[3]). Widukind rühmt nach diesem Kriege Boleslav als

---

[1]) Ich folge hier der neuen Auffassung von Bretholz, Neues Archiv 34, 655 - 674. Die Folgerungen daraus für das Verhältnis Böhmens zum Reiche will er selbst nicht mehr ziehen (674). Wenzel hat sein Leben lang die Herrschaft Heinrichs anerkannt, ohne dass man von einer Huldigung weiss und Boleslav wird von ihm zur Anerkennung genötigt. Damit bekommt man einen viel deutlicheren Begriff von dem „rebellat“, das zum Jahre 950 berichtet wird. Nach der bisherigen Darstellung bestand die Rebellion darin, dass Boleslav sich nicht für gebunden hielt an die Zusagen, die sein Bruder dem Könige gemacht hatte. Jetzt setzt er sich über die Versprechungen hinweg, die er selbst gegeben hat, und die Heinrich doch wohl nicht nur persönlich, sondern für das Reich, also auch für seinen Nachfolger angenommen hat.

[2]) Wie Giesebrecht I 226f. annimmt und Ranke VI_2 129 „Der Herzog Wenzeslav wurde genötigt, in ein vasallitisches Verhältnis zu König Heinrich zu treten, welches anknüpfend an die Züge des älteren Sohnes Karls des Grossen, den Grund zu der engen Verbindung Böhmens mit Deutschland legte, die seitdem vorgewaltet hat“ u. 154 „Die hier durch Heinrich begründete christlich-germanische Ordnung der Dinge war schon bei seinen Lebzeiten unterbrochen“.

[3]) Cont. Reginonis 950 Schulausg. 164^{21}—^{28}. Cosmas I 20 M S IX 48^{11}, Auct. Mellic. 950 M S IX 536^{20}. Ann. Gradic. 950 M S XVII 646^{16}. Flodoardi Ann. 950 u. 955 M S III 400^{9} u. 403^{27}. Dazu vielleicht Liutprandi legatio 16 Schulausg. 143f. — Thietmar II 2 Schulausg. 19^{4}: devictus est a rege viriliter; fratri suimet Heinrico Bawariorum duci, ad serviendum traditus est.

„treuen und gewärtigen Diener“ [1]). Er erzählt auch — freilich nicht ganz klar —, dass der Herzog oder sein Sohn „unter den Feldzeichen“ dem Könige Rede und Antwort stand und Verzeihung erhielt [2]).

Es ist strittig gewesen, ob nach diesem Vorgange und seinen Bezeichnungen nur eine zwangsweise Unterwerfung eines fremden Volkes unter die Gewalt des Reiches anzunehmen ist, oder ob schon damals eine vasallitische Huldigung des Herzogs und Belehnung durch den König stattgefunden hat, und damit eine nähere Verbindung mit dem Reiche angeknüpft ist [3]). Von der Festsetzung irgend welcher Pflichten, die das Lehenverhältnis unbedingt beweisen oder ausschliessen könnten, wird nichts erwähnt [4]), bis

---

Hierunter wird allgemein ein Aufsichtsrecht des Baiern verstanden, wenn auch nichts über die Ausführung bekannt ist. Vgl. Köpke-Dümmler 181 A 6. Riezler I 340 A 1. Giesebrecht I 300. Pernice I 72 A 3. A. Schäfer 8 A. 2. Manitius 107. Böhmer II 190a. Bachmann I 136 A 3, der mir mit Recht rückwärts auf die Kontinuität der bairischen Beziehungen zu Böhmen seit den Karolingern hingewiesen zu haben scheint; ihre Mitwirkung in diesem Feldzuge beweist Böhmer II 190. Nach vorwärts lässt sich als nächstes Glied einer langen Reihe von Beziehungen, wohl hauptsächlich infolge der Nachbarschaft, die Verbindung mit Heinrich II. von Baiern gegen Otto II. 974 und Otto III. 984 anführen. Vgl. Ranke VII 11 u. 31.

[1]) Widukind II 3. Schulausg. 59$^{7-9}$: ex eo regi fidelis servus et utilis permansit.

[2]) ebd. III 8 S. 92$^{14-16}$. Ann. Saxo 950 M S VI 607$^{47-51}$. Sigeberti chron. 950 M S VI 349^{26} f. Sächs. Weltchron. 159 M Deutsche Chron. II 164^{36}. Waitz V 102 A 2.

[3]) Die Unterwerfung nehmen an: Palacky I 215 A 24. Köpke-Dümmler 181 A 6 u. 535 f, Die Vasallität Dudik II 12. Giesebrecht I 226 f u. 300. Pernice I 29 f. u. 69 ff. Waitz VII 106 u. V 102 A 2. Huber I 159 — 160 A 1. A. Schäfer 8 A 2 u. 12 f. Ranke VI$_2$ 176. Manitius 107. Bretholz 139, 143 u. bes. 181. Bachmann I 136 A 2.

[4]) Trotzdem wird von den Meisten die Tributpflicht als mehr oder minder selbstverständlich angenommen. Palacky I 215 A 24. Köpke-Dümmler 181 A 6 u. 50 A 1. Giesebrecht I 300. Waitz VII 372 A 2 u. 4. A. Schäfer 3, 8, 10. Manitius 107. Bretholz 139. Bachmann I 136 A 1. Huber-Dopsch 95 A 2. Man beruft sich dabei auf den von Cosmas II 8 M S IX 72^{15} erwähnten karolingischen Tribut und auf die Tributzahlung von 929: Widukind I 35 Schulausg. 44^{1}: Boemios tributarios faciens, und nimmt beider Erneuerung an. Bachmann stützt sich ausserdem auf M. Dipl. II$_2$ 71 S. 478^{33} (Friedrich I 36 S. 43^{21}) von 991.

1002 auch nicht der Name „Lehen“ [1]). Dagegen sieht man in der Folgezeit manche Pflichten von Seiten Böhmens erfüllt, die nur als Ausfluss eines Lehenverhältnisses zu betrachten sind, Kriegshilfe [2]), Hoftagsbesuch und Huldigung.

Von einer Lehnssuche Boleslavs II., des Sohnes des Ersten, erfährt man nichts Bestimmtes. Er folgte Ostern, 23. März, 973 dem Befehl Ottos I., kam mit Geschenken nach Quedlinburg und kehrte nach Erfüllung seiner Pflicht reich beschenkt zurück [3]). Es ist aber wohl möglich, dass er damals belehnt ist, zumal, wenn man das Todesjahr seines Vaters nicht zu 967, sondern, wie wahrscheinlicher, wenn auch nicht ganz sicher, zu 972 ansetzt [4]).

Nach Ottos Tode erkannte er freilich Otto II. nicht an, sondern verband sich mit Heinrich II. von Baiern, als dieser seinem Vetter entgegentrat und vielleicht selbst nach der Krone strebte [5]). Nach zwei vergeblichen Zügen 975 und 976 wurde er 977 unterworfen, versprach, zu Ostern des nächsten Jahres zu Otto mit Geschenken zu kommen [6]), und leistete ihm Ostern, 31. März, 978

---

[1]) Thietmar V 23 Schulausg. 120[8] v. u. ff. „beneficium“ s. u. S. 8 A 2. Dass fidelis (u. utilis) Ausdrücke der Vasallität sind, belegen die Beispiele bei Waitz VI 55 A 2.

[2]) Mit Ausnahme Palackys a. a. O. schliessen fast alle nur aus der böhmischen Kriegshilfe gegen die Ungarn 955 auf eine derartige Abmachung fünf Jahre vorher. Köpke-Dümmler 181 A 6. (Huber I 160). Böhmer II 190 a. Bretholz 139. Bachmann I 136.

[3]) Thietmar II 31 Schulausg. 38[11—15]. Ann. Saxo 973 MS VI 624[45—47]. Ann. Altah. 973 Schulausg. 11[12] v. u. Ann. Magdeburg. 973 MS XVI 153[18]. Gesta arch. Magdeburg. 11 MS XIV 384[22]. Köpke 502. Giesebrecht I 564. Ranke VI_2 273 u. VII 10. Böhmer II 562d. Bachmann I 164 A 1. Uhlirz I 28.

[4]) Cosmas I 21 MS IX 48[29]: 967. Dresd. Hdschr.: 972. So auch Ann. Bohemici 972 Emler Fontes II 381 u. Auct. Mellic. 972 MS IX 536[21]. Vgl. Huber I 161 A 3. Regel 36f. 40 A 5. Bretholz 140 A. 2. Naegle Deutsche Arbeit, Prag 1910, IX 398 A 1. Dagegen Bachmann I 163 A 1.

[5]) Ann. Altah. 974 Schulausg. 12[14f.], [20f.] Lamperti Ann. 974 Schulausg. 42[20]. Palacky I 230. Giesebrecht I 573. Riezler I 361. Huber I 162. Ranke VII 10. Manitius 178. Bretholz 143. Bachmann I 168f. Uhlirz I 53f. — Dass Boleslav auch zu denen gehörte, die nach dem Altaicher Bericht mit Herzog Heinrich zu Ottos „placitum“ kamen und in die Verbannung geschickt wurden, wird nicht ausdrücklich gesagt und ist wohl unwahrscheinlich.

[6]) Ann. Altah. 977 Schulausg. 13[17—22]. Breves Ann. Altah. 977 ebd. S. IX.

in Quedlinburg den Treueid[1]). 984 wandte er sich von der ottonischen Familie wieder ab, versuchte aber nicht, wie sein Vater in den vierzehn Jahren nach König Heinrichs Tode, die alte Selbstständigkeit zu erneuern, sondern schloss sich sofort, wie 973, dem bairischen Herzoge an, dem er jetzt zusammen mit anderen Slaven in Quedlinburg zu Ostern, 23. März, als seinem Könige und Herrn Hülfe eidlich zusagte und leistete; er war ihm dienstbereit, wie Boleslav I. Otto dem Grossen[2]).

Seinen Sohn Ulrich schickte er zur Erziehung an Heinrichs Hof, zu dem dieser, vielleicht nach des Vaters Tode 999, von seinem Bruder Boleslav III. vertrieben, seine Zuflucht nahm[3]). Als Herzog Heinrich II. aber Ottos II. jungen Sohn und die Vor-

---

Chron. S. Michaelis Luneburg. 975 MS XXIII 394[17]. Palacky I 231 spricht nur von einem „ehrenvollen Frieden", ohne die Verpflichtungen und den Besuch in Quedlinburg zu erwähnen. Giesebrecht I 579. Riezler I 368. Huber I 162. Ranke VII 12. Manitius 181. Bretholz 143. Bachmann I 170 A 1. Uhlirz I 93 A 19.

[1]) Ann. Altah. 978 Schulausg. 137 v. u. fide facta cum pace dimissus. Breves Ann. Altah. 978 ebd. S. IX[17]. Giesebrecht I 580. Ranke VII 12. Manitius 181. Bachmann I 170. Uhlirz I 103 A 2.

[2]) Thietmar Schulausg. 65 IV 24–8: Hac in festivitate idem a suis publice rex appellatur . . . Huc Miseco et Mistui et Bolizlovo duces cum ineffabilibus confluebant, auxilium sibi deinceps ut regi et domino cum iuramentis affirmantes u. IV 5 S. 67[2]: Heinricus Bolizlavum . . . in cunctis suimet necessitatibus semper paratum cum suis adiit. Ann. Saxo MS VI 632[26] u. 46. Palacky I 233 kennt nur die „treuen Bundesgenossen, die ihm jede Hilfe zusagten und leisteten" und unterscheidet sie von „einigen Reichsfürsten" die Heinrich als neuen König anerkannten. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten, Berlin 1843 I 266. — Giesebrecht I 618 u. 623 verbindet „Vasalleneid" und „seine alten Verbündeten". Riezler I 371f. nennt „seine alten Verbündeten", die „sich für ihn erklärten". Ranke VII 31—34. Manitius 196. Bretholz 143. Bachmann I 171 (ähnlich wie Ranke VII 32): Die slavischen Herzoge „beteiligten sich . . . in der Weise von Reichsfürsten an der Erhebung Heinrichs zum Könige". — An der Unterscheidung Palackys zwischen „Reichsfürsten", die Heinrich wählen und „Bundesgenossen" wird man nach Thietmar festhalten müssen; von einer Teilnahme der Slaven an der Wahl oder Ausrufung Heinrichs erzählt Thietmar nichts. Wohl aber sind die Bundesgenossen nicht auf gleicher Stufe stehende Freunde, sondern sie leisten Hilfe, weil sie ihn als König und Herrn anerkennen.

[3]) Cosmas I 34 MS IX 56[22]. Ann. Saxo 1000 MS VI 646[4] (Palacky I 250). Bachmann I 183 A 2.

mundschaft seiner Mutter Theophano anerkannte, folgten ihm darin auch seine Bundesgenossen. Ostern, 12. April, 985 huldigte auch Boleslav Otto III. in Quedlinburg und wurde mit reichen Geschenken entlassen[1]). Die Nachbarschaft des Markgrafen Eckard von Meissen, dessen Lehensmann der Böhme genannt wird, hat ihn wohl in den nächsten Jahren vor allen Abfallsversuchen bewahrt[2]).

Von Boleslav III. wird nicht berichtet, dass er nach dem Antritt seiner Regierung dem Kaiser huldigte. Vielleicht wurde er auch im Jahre 1000 verstimmt dadurch, dass Otto den Polenherzog gewann und seinem neuen Erzbistum in Gnesen auch das Bistum Krakau unterstellte, das auf vor kurzem noch böhmischen Boden gegründet wurde[3]). Dagegen hat er nach der

---

[1]) Thietmar IV 9 Schulausg. 69[9—11]: omnibusque rite peractis muneribus locupletati discesserunt; aus diesem schon zu 973 ähnlich angewandten Ausdruck Thietmars (s. o. S. 5 A 3) wird man wohl auf eine Huldigung oder den „Lehenseid" mit Giesebrecht I 626 u. Manitius 200 schliessen dürfen. Palacky und Bachmann erwähnen diesen Tag nicht, sondern sprechen nur von der Abtretung Meissens, das 984 genommen war.

[2]) Die Nachrichten Lamperts von zwei Zügen gegen Böhmen 986 u. 987 (Schulausg. 46[13] u. 15) wird man wohl mit Zeissberg, Oesterr. Archiv 38, 92 A 2 u. Holder-Egger (Schulausg. 46 A 4 u. 6) ansehen dürfen als irrtümliche Veränderung von Sclaviam oder Sclavos, das die Ann. Hildesheim. 986 u. 987 Schulausg. 24 u. a. angeben, in Boemios u. Boemiam. So auch Huber I 162 A 2 (Bretholz 144 A 1). Sie werden auch von Palacky I 233 ff. u. Bachmann I 171 ff. nicht erwähnt, während Giesebrecht I 635 u. Manitius 202 Lampert folgen. — Von dem Ansehen, das Eckard scheinbar auch in Böhmen genoss, berichtet Thietmar V 7 Schulausg. 111[15—18]; vgl. auch VIII 56 S. 228. Hirsch I 197. Giesebrecht II 16 („Lehnseid"). Ranke VII 89: „Er hatte eine bedeutende territoriale Stellung, von der Böhmen und auch jetzt noch Polen dominiert wurden, inne". Vielleicht kann man mit Bachmann, Reichsgeschichte 158 f. und Böhmen I 183 u. 194 von einem Aufsichtsamt reden, das jetzt Eckard an Stelle des bairischen Herzogs führt.

[3]) Thietmar IV 45 Schulausg. 90[2]. Vgl. Cosmas I 34 MS IX 56[19]; dazu Thietmar IV 12 S. 71[7] v. u. u. Ibrahim ibn Ja'qûb deutsch [Wattenbach, Geschichtschr. d. d. Vorzeit, 2. Ausg. Bd. 33 Leipzig 1891 S. 138[4] v. u. f. u. 139 c 3], Westberg, Memoires de l'Academie Imperiale des sciences de St. Petersbourg. Histor. phil. Klasse. Serie 8 Bd. 3 N 4 S. 52 f. Kap. 1 § 2 u. K. 3 § 1. Gegen Loserth, Institut II 23—28 s. Huber ebd. 385 f. Kalousek, Sitzungsber. d. böhm. Ges. d. Wissensch. in Prag 1883 S. 27—30. Loserth, Oesterr. Archiv 65, 44. Huber I 164 A 2. Bretholz, Oesterr. Archiv 82, 143—145 u. Mähren 161. Bachmann I 184.

Ankunft der Leiche Ottos III. die Ansprüche Heinrichs II. begünstigt[1]).

Als er noch in demselben Jahre von seinen Untertanen vertrieben war, wurde ein Pole Wladiwoj gewählt. Er eilte im November nach Regensburg und empfing von Heinrich Böhmen zu „Lehen“[2]). Wenn Thietmar hier auch zuerst Böhmen als Lehen für Wladiwoj bezeichnet, so lässt sich doch wohl sagen: „Das Verhältnis des Reiches zu Böhmen ist aber durch ihn nicht durchaus verändert worden“[3]).

Nach seinem Tode wurde Bolelav III. mit Hilfe des Stammesvetters von Polen wieder eingesetzt, und vor ihm musste sein aus Deutschland und der Verbannung gerufener Bruder Jaromir wieder weichen. Vielleicht empfand man in Deutschland schon diese Rückkehr ohne die Bestätigung des Königs, die aber in der Kürze

---

[1]) Thietmar V 11 Schulausg. 113[12] v. u. Ann. Saxo 1002 M S VI 648[44] f. Hirsch I 212 A 1. Giesebrecht II 22. Manitius 257. — Palacky I 252 u. Bachmann I 185 A 1 u. 194, dem Hirschs Anmerkung S. 212 entgangen ist, meinen, gestützt auf die in der vorvorigen Anmerkung zitierte Stelle Thietmars (V 7), dass Boleslav auch Eckards Thronbewerbung unterstützt habe. — Die Behauptung Pernices I 104 von einer Teilnahme Boleslavs III. an der Wahl Heinrichs stützt sich auf Thietmar V 15 Schulausg. 116[2], wo aber Boleslav Chrobry gemeint ist.

[2]) Thietmar V 23 Schulausg. 120[8] v. u. ff.: Iste (Wlodoweius) autem potiori usus consilio ad regem Ratisbonae adhuc commorantem proficiscens cum humili subiectione et fideli promissione hunc in dominum elegit et, quae postulavit ab eo, in beneficium acquisivit et habitus in omnibus caritative revertitur cum bona pace. Ann. Saxo 1002 M S VI 650[47]. Adalbodi vita Heinrici 14 u. 44 M S IV 687[25] u. 694[42]. — Heinrich ist vom 12.–24. November in Regensburg nachweisbar. Stumpf 1329–1340 M Dipl. III n 23–33. — Palacky I 253 f. Dudik II 102 A 2. Hirsch I 232. Koutny 4 A 5. Giesebrecht II 32. Huber I 164. A. Schäfer 12 A 1. Manitius 261. Bachmann I 186 erzählt diese Huldigung unmittelbar im Anschluss an Boleslavs von Polen Huldigung in Merseburg und fährt dann fort: Auch „Wladiwey bedachte sich nun“ wie Bischof Thietmar berichtet, „eines besseren“, als ob Wladiwoj vorher einen Fehler begangen hätte. Thietmar spricht von der Flucht Boleslavs von Böhmen nach Polen und fährt im Gegensatze zu seinem Verhalten fort: „Aber dieser hier (Wladiwoj) gebrauchte bessere Einsicht (als Boleslav) und ging zu dem (deutschen) König“.

[3]) Hirsch I 232 A 4. Palackys Behauptung I 253 f. A 61, die auch Bachmann, Reichsgeschichte 169 vertritt, ist in ihrer Verallgemeinerung und Einschränkung zugleich falsch. Dass sie im Einzelnen mehrfach zutrifft, hat auch Hirsch nicht leugnen können.

der Zeit, während Heinrich am Rhein war, kaum eingeholt werden konnte, als Rebellion[1]). Mit grösserem Rechte und auf ein mindestens fünfzigjähriges Herkommen gestützt, konnte man aber so die Eroberung Böhmens durch Boleslav Chrobry bezeichnen und seine Weigerung, das Herzogtum von Heinrich, wie er es ihm anbot, zu Lehen zu nehmen[2]). Ihr folgte dann nach einem kurzen, vergeblichen Feldzuge an der Elbe im Februar 1004[3]), die Eroberung Böhmens durch König Heinrich Ende August desselben Jahres. In seinem Heere befand sich der Bruder Boleslavs III, Jaromir, der auf Befehl seines Bruders entmannt sein soll; ihn liess Heinrich jetzt Prag erobern. Boleslav Chrobry floh für immer aus Böhmen, Jaromir wurde zum Herzog erhoben und von dem Könige zum Zeichen der Bestätigung seiner ererbten Würde feierlich vor allem Volke belehnt[4]).

[1]) Adalbodi vita Heinrici 45 M S IV 694[44]. Ann. Hildesheim 1003 Schulausg. 297[f]. Ann. Altah. 1003 Schulausg. 16[22]. Breves Ann. Altah. 1003 ebd. S. 1X[10] v. u. Vita Meinverci 9 MSXI 111[21]. — Bachmanns Schluss ex silentio I 187 A 2 lässt sich nicht halten, da die Quellen hier einmal reden; er zitiert selbst Ann. Hildesh. zu 1002 (?) u. 1003 (I 187 A 1 u. 188 A 1). Selbst, wenn sein Schluss an sich richtig wäre, so verbieten doch die tatsächlichen Orts- und Zeitumstände seine Vermutung. Mehr als eine Vermutung soll auch meine Erklärung nicht sein; diese Stellen liessen sich auch mit Hirsch I 253 A 3 als Korruptel aus Thietmar V 31 infolge des gleichen Namens deuten. Freilich versuchen beide Quellen gerade zwischen den gleichlautenden Namen zu unterscheiden. Auch Zeissberg, Wiener Sitzungsber. 57, 298 A 1 ist zweifelhaft, „worin Boleslavs von Böhmen Abfall vom Könige bestand".

[2]) Thietmar V31 Schulausg. 124[15] v.u.—[10]. Ann. Saxo 1003 M S VI 651[46–49]. Palacky I 257. Dudik II 111. Hirsch I 253 A 2 u. 3. Giesebrecht II 34 („heimlich") u. 100. Huber I 165. Ranke VII 100: „Heinrich II gewann es über sich, ihm den Vorschlag zu machen, er möge nur das neu erworbene Land von ihm zu Lehen nehmen und ihm seine Treue zusagen, wie sich das gebühre." Manitius 261. Bretholz 163. Bachmann I 183.

[3]) Thietmar VI 2 Schulausg. 134. Adalberti vita Heinrici 3–5 M S IV 793. Chron. minor. Schulausg. Mon. Erphesf. 625[16]. Flores temporum M S XXIV 237[16]. Palacky I 258. Hirsch I 299 A 1–3. Giesebrecht II 39. Bretholz 163.

[4]) Thietmar V 23 u. VI 11 u. 12 Schulausg. 120[16] u. 141[16]. Ann. Saxo 1004 M S VI 655[15] Adalbodi vita Heinrici 44 u. 46 M S IV 694[40] u. 695[18]. Cosmas I 36 MS IX 57[35]. Ann. Saxo 1002 MS VI 647[12]. Palacky I 260. Dudik II 114: „durch einen Handschlag den Eid der Treue". Hirsch I 319; „mit Bewilligung des Königs als Herzog ausgerufen" u. 323 (Riezler I 418).

„Diese Abhängigkeit der Böhmen von Deutschland bedeutete jetzt um so mehr, da sie nicht mehr, wie ehedem, einen besonderen Rückhalt an Baiern fanden, dessen alter Herzog selbst ein deutscher König geworden war“ [1]).

1012 wird Jaromir von seinem Bruder Ulrich vertrieben. Weil seine Flucht unmittelbar zu Boleslav Chrobry den Gedanken an eine polnisch-böhmische Verbindung noch nicht erstorben zeigt, so findet er, obgleich von den Polen abgewiesen, auch bei Heinrich keinen Schutz, sondern wird in die Verbannung nach Utrecht geschickt. Da Heinrich aber auf die Treue und Hülfsbereitschaft Böhmens im Kampfe gegen Polen rechnen muss, so hofft er in Ulrich ein zuverlässiges Geschöpf seiner Gnade zu gewinnen. Er ruft ihn aus Böhmen herbei und belehnt ihn im Oktober zu Merseburg mit dem Herzogtum, nachdem er sich mit Geschenken hat huldigen lassen [2]). Unter den Zeitgenossen wundert sich ein dem Hofe nahestehender deutscher Bischof noch zwei Jahre später über die Bestätigung des Gewaltstreiches und macht des Königs Ratgeber für die Folgen verantwortlich [3]). Doch erlebte Heinrich an Ulrich keine Enttäuschung [4]).

Giesebrecht II 45: „belehnte“. Huber I 166 ebenso. A Schäfer 16. Ranke VII 105: „Jaromir wurde von ihm als Herzog von Böhmen anerkannt“. Bachmann I 189: „Er lieh das Herzogsamt dem . . . Jaromir“ s. u. Kap. 4.

[1]) Ranke VII 106.

[2]) Thietmar VII 11 u. 23 Schulausg. 175[17v.u.ff.] u. 182[4—16]. Ann. Saxo 1012 M S VI 664[13—18]. — Heinrich ist in Merseburg am 17. Oktober bezeugt: Stumpf 1565.

[3]) Thietmar VII 23 S. 182[11]. Nach S. X ungefähr 1014 geschrieben. Vielleicht spricht er auch deshalb noch 1017 von dem „eiusdem provinciae iniusto duce“ (VIII 63 S. 231[22]). Die Formulierung, mit der Manitius 284 Hirschs Betrachtungen II 326 f u. 337 f. zusammenfasst und verschärft: „Ward Vasall des Königs, freilich wohl in einer freieren Stellung, als die Böhmenherzöge bisher zum Reiche gestanden“, scheint mir nicht richtig zu sein. Vgl. Palacky I 264. Giesebrecht II 116. Riezler I 421. Huber I 166. A Schäfer 16. Bretholz 167. Bachmann I 192, scheinbar nicht überzeugt von Hirschs klugen Ausführungen.

[4]) Thietmar VIII 10 Schulausg. 199[21]: Senioris mei iussa in omnibus sequi tam posse quam velle mihi admodum necesse est. Ann. Saxo 1014 M S VI 667[33]. (Antwort Ulrichs an einen Gesandten Heinrichs, als er den in seine Gewalt gekommenen Sohn des Polenherzogs ausliefern soll).

Bei dem Regierungsantritt Konrads II. erfährt man nichts von einer Huldigung und Belehnung. Auch eine Teilnahme an der Wahl des neuen Königs, die eine Huldigung vielleicht in sich schliessen könnte, ist nicht bezeugt[1]).

Er blieb aber, aus eigenstem Interesse, vorläufig der Bundesgenosse des Reiches gegen Polen. Seit 1031 zweifelte man an seiner Treue; nach einer vergeblichen Vorladung im Juni 1032 nach Merseburg kam er im Herbst 1033 nach Werben an der Elbe. Er bekannte sich vor dem Fürstengericht schuldig und wurde von Konrad verbannt; das Herzogtum wurde seinem 1012 verbannten Bruder Jaromir wieder übertragen[2]). Ostern, 14. April, 1034 wurde er durch Vermittlung einflussreicher Persönlichkeiten, so des an der böhmisch-bairischen Grenze lebenden Einsiedlers Gunthers, aus der Verbannung entlassen, in Regensburg in Gnaden

---

[1]) Wipo Gesta Chuonradi 1 Schulausg. 8^{20}, 9^{17} v. u., 10^{16}. Trotz der vielen Gegenstimmen scheint mir die Ansicht Bresslaus I 19f. nicht widerlegt zu sein, ihm folgt A. Schäfer 18f. Für die Teilnahme an der Wahl treten mehr oder weniger bestimmt ein: Palacky I 268. Pernice I 104 Huber I 167 A 4. Manitius 356 A 3. Bachmann Reichsgesch. 159 u. Böhmen I 195—196 A 1. (Druckfehler: Bresslau 19 statt 119, Giesebrecht 709 statt 696). Luschin von Ebengreuth, Grundriss d. österr. Reichsgesch. Bamberg 1899, 159 unten. Fischel 8 A 4.

[2]) Die Verbannung berichten Ann. Hildesheim. 1032 Schulausg. 37 $^{18—23}$ Ann. Altah. 1032 Schulausg. 18^{5} v. u. Breves Ann. Altah. 1032 ebd. S. X[1]. Ann. Saxo 1032 MS VI $679^{9—11}$. Ann. Magdeburg. 1032 M S XVI 170^{26} f. Die Belehnung Jaromirs lässt sich nur schliessen aus Ann. Hildesheim. 1034 S. 38^{17}. Palacky I 276 lässt eine Einsetzung Jaromirs 1033 nicht erkennen. Dudik II 178. Bresslau II 84 A 3 u. 93 A 2—4. Giesebrecht II 270. A. Schäfer 17. — Huber I 169 u Bachmann I 200 sprechen von einer Teilung Böhmens zwischen Bretislav und Jaromir. Geteilt wurde wahrscheinlich erst 1034, während 1033 u. 1034 Bretislav das von ihm eroberte Mähren behielt. — Manitius 400. — Ueber einen neuen Feldzug König Heinrichs in diesem Jahre vgl. Breslau II 84 u. 484—486, s. u. Kap. 4. Dagegen: Palacky I 276. Giesebrecht II 270 f. u 638 f. Huber I 169. Seydel, Studien zur Kritik Wipos. Diss. Breslau 1898 S. 75—88. Dafür: Manitius 400 u. Bachmann I 200. Holtzmann, Neues Archiv XXXV 90—98, der aber dem Merseburger Tag 1032 ansetzt. — Umstritten ist die Dauer der Verbannung Jaromirs in Deutschland. Palacky I 264 beendet sie 1013, Bachmann I 200 lässt Jaromir „längst“ heimgekehrt sein. Dagegen: Hirsch II 338 u. Bresslau II 93 erst 1033. — Ueber das Fürstengericht nach Ann. Hildesheim. 1032 vgl. Breslau I 98 A. 2 u. Waitz VI 586 A. 1. —

aufgenommen und ihm das Herzogtum, freilich nur zur Hälfte, verliehen, da Jaromir seine Hälfte behalten sollte[1]). Es ist dies das einzige Mal, dass ein deutscher Kaiser Böhmen selbst zu teilen suchte, während eine Trennung von Böhmen und dem 1029 hinzugekommenen Mähren auch später vorkommt. Aber der Versuch blieb ohne Erfolg. Ulrich brach seine Versprechungen, setzte Jaromir gefangen, vertrieb seinen eigenen Sohn Bretislav aus Mähren und vereinigte das ganze Gebiet in seiner Hand, ohne dass Konrad, der in dieser Zeit Burgund eroberte, es hindern konnte[2]). Als er im Herbst wieder östlich gezogen war, starb Ulrich plötzlich im November. Bretislav wurde auf den Vorschlag seines Oheims Jaromir gewählt und um Pfingsten, 18. Mai, des nächsten Jahres, 1035, in Bamberg ohne Teilung seiner Herrschaft von Konrad II. bestätigt; er musste aber, was sonst in Böhmen nur bei erzwungener Unterwerfung erwähnt wird, Geiseln zurücklassen. Doch kehrte er nicht ohne Geschenke zurück[3]).

Heinrich III. huldigte er 1039 nicht und nötigte ihn dadurch zu mehreren Zügen gegen Böhmen. Sein Versuch, den er wohl noch vor Konrads Tode[4]) unternahm, Polen politisch und kirchlich zu unterwerfen, war gegen ein Land gerichtet, das der Kaiser einem anderen als Lehen vergeben hatte, und damit ein Angriff gegen den Kaiser selbst[5]). Die Wiederbelebung des polnisch-

---

[1]) Ann. Hildesheim. 1034 Schulausg. 38[16f.] Ann. Magdeburg. 1034 M S XVI 170[34f.]. Ann. Altah. 1034 Schulausg 19. Breves Ann. Altah. 1034 ebd. X. Auct. Ekkehardi Altah. 1034 M S XVII 363. Palacky I 264. Dudik II 179f. Bresslau II 102. Giesebrecht II 270. Huber I 169. A. Schäfer 17. Manitius 400. Bachmann I 200.

[2]) Ann. Hildesheim. 1034 Schulausg. 38[8 v.u.]. Ann. Magdeburg. 1034 M S XVI 170[38f.]. Ann. Altah. 1034 Schulausg. 19. Cosmas I 42 M S IX 65. Palacky I 276. Bresslau II 120f. Giesebrecht II 271. Huber I 169. Manitius 406. Bretholz 182. Bachmann I 200f.

[3]) Ann. Altah. 1035 Schulausg. 19. Dudik II 180 A 5. Bresslau II 121. 132 f. Giesebrecht II 271. Huber I 169f. Manitius 406. Bachmann I 201 (Stumpf 2064–2067 beweisen Konrads, nicht Bretislavs Aufenthalt). Ueber Geiseln vergl. Waitz VI 494 A 3.

[4]) Loserths Ausführungen Mitt. d. Vereins f. d. Gesch. d. Deutschen i. Böhmen 19, 262ff. halte ich, wenigstens für 1038, nicht für zwingend. Bretholz 182 A 2. Bachmann I 218.

[5]) Ann. Altah. 1041 Schulausg. 28[1]: nihil plus Bolaniae vel ullius regalis provinciae sibimet submittere u. 29[5 v.u.]: (Petrus vex Ungarorum) Boemico

böhmischen Reichsgedankens aus der Zeit Boleslav Chrobrys, jetzt aber von böhmischer Seite, war für Deutschland gefahrvoll. Nach einem unentschiedenen und einem für Heinrich unglücklichen Zuge war das Ergebnis der Kämpfe des Herbstes 1041 ausser Kriegsentschädigung und Tributzahlung das Versprechen der völligen durch Geiseln gesicherten Unterwerfung[1]) und die Huldigung im Oktober zu Regensburg.

„Zwei Wochen später kam der Herzog an dem bestimmten Tage mit den meisten seiner Grossen und brachte Geschenke, wert von dem Könige angenommen zu werden, und warf sich vor dem Könige, der im Palaste von seinen Grossen umgeben sass, vor aller Angesicht zu Boden, barfuss, wie es die Ehre des Königs heischte, und demütigte sich so noch viel mehr, als er sich vordem über sich erhoben hatte. Die Fürsten verwendeten sich, voll Mittleides mit seinem Elend, bei dem Könige für ihn und rieten, ohne Anmassung, den Bittenden gnädig zu erhören und ihm die frühere Herrschaft wiederzugeben. Als er sie erhielt, schwur er dem Könige einen Eid, dass er ihm getreu bleiben wolle, wie der Vasall dem Herrn schuldig ist; allen seinen Freunden ein Freund, seinen Feinden ein Feind zu sein, nichts in Zukunft von Polen oder irgend einer Provinz des Königs sich anzueignen, ausgenommen jene zwei Landschaften, auf die er hier ein Anrecht bekam.“

Der Annalist von Altaich bietet hier die erste genauere Schilderung der Lehenshuldigung eines böhmischen Herzogs vor dem deutschen Könige[2]). Der Wortlaut des Eides wird, wenn nicht buch-

---

etiam duci, suo seniori id est nostro regi, repugnanti, maximo fuerat subsidio vgl. Manitius 433 A 1. Bretholz 185.

[1]) Herimani Aug. chron. 1041 M S V 123[38f.] Ottonis Fris. chron. VI 32 M S XX 244[12]. Gotifredi Viterb. Pantheon 36 M S XXII 247[83]. Ann. Augustani 1041 M S III 125[51]. Ann. Ottenburani 1041 M S V 6. Ann. Corbeienses 1041 M S III 6 Ann. Laubienses u. Ann. Leodienses 1041 M S IV 19. Ann. Parchenses 1041 M S XVI 602. Ann. Tielens. 1041 M S XXIV 23. Flores temporum M S XXIV 237[44], s. u. Kap. 4.

[2]) Ann. Altah. 1041 Schulausg. 27. vgl. Bachmann I 227 u. Weiland Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit Bd. 46 2. Ausg. 1893 S. 25 f. Ann. Saxo 1042 M S VI 686[4]: (dux) pro fidelitate ac servitute facto iuramento datisque obsidibus reversus est in patriam. Ann. Magdeburg. 1042 M S XVI 172[25]. Regensburg. Kaiserchron. 16425. M. D. Chron. I_1 377. Ann. Hildesheim 1042 Schulausg. 45[15 v.u.f.] Ann. Wirziburg. 1042 M S II 243[32]. Bernoldi chron. 1041 M S V 425[25]. Chron. Suevicum univers. 1041 M S XIII 71[35]. Palacky I 287

stäblich, doch nicht sehr verschieden von dem üblichen gewesen sein[1]). Ein Zeichen besonderer Demütigung ist hier der Kniefall und das Gehen mit entblössten Füssen[2]). Von der grössten Bedeutung ist dieser Sieg im dritten Jahre Heinrichs für ihn, wie für seinen Sohn und Enkel geworden. Es ist für fast drei Menschenalter die letzte gewaltsame Unterwerfung nach voraufgegangener Unbotmässigkeit. Neben anderen Ursachen wird man es seiner Nachwirkung zuschreiben dürfen, dass Böhmen während der Unmündigkeit Heinrichs IV. und in seinem Daseinskampf gegen päpstlichen Bann und deutsches Gegenkönigtum, zuletzt gegen den eigenen Sohn, durchweg treu zum Reiche hielt. Wenn Rankes Wort über Böhmen, „das sich immer am ersten feindselig erhob, sobald ein deutscher König gestorben war“[3]) in der Zeit, für die es bestimmt ist, sich schon Einschränkungen gefallen lassen muss, so durfte er es auch an keinem späteren Zeitpunkt mit Aussicht auf Allgemeingültigkeit setzen[4]).

In den ersten Tagen des Jahres 1055 starb Bretislav I. Seinem Wunsche entsprechend wurde sein ältester Sohn Spitighniev in Böhmen gewählt. Im März erbat und erhielt er zu Regensburg die Belehnung durch Heinrich III[5]).

(vor der Kenntnis der Altaicher Annalen.) Dudik II 211 f. Steindorff I 110–113. Koutny 5. Giesebrecht II 354 f. (doch wird nichts vom „Büssergewand“, noch weniger die „herzogliche Fahne“, worin ihm Fischel 6 folgt, genannt, von der man 1099 zuerst hört.) Kröger 6–9. Huber I 173. A. Schäfer 17. Ranke VII 193 f. Manitius 432. Bretholz 189. Bachmann I 227 f. (Wo wird von dem Empfange auf dem Schlosse in Prag geredet; etwa Ann. Saxo 685[49]?)

[1]) Waitz VI 68 f. Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens. Leipz. Diss. 1885. S. 20 A 1.

[2]) Waitz VI 67 A 1.

[3]) Ranke VII 193.

[4]) Steindorff I 113 A 1 (Giesebrecht II 354). Huber I 173 Bretholz 190.

[5]) Ann. Altah. 1055 Schulausg. 51[2]: Zpitigneum etiam maiorem filium Boemici ducis in locum substituit patris. — Heinrich ist in Regensburg Anfang März, nach Stumpf 2464 f. Dudik II 275 A 5. Steindorff II 291. Giesebrecht II 513. Kröger 19 A 2. Huber I 222. A. Schäfer 14. Manitius 486 („Fahnenlehen“) Bachmann I 242. In dem Streit Loserths Oesterr. Archiv 64, 1–78 u. Bachmanns Gött. Gelehrte Anzeigen 1887, 388 ff. über die Einsetzung der Senioratserbfolge durch Bretislav I, der mir übrigens noch nicht durch Bachmanns Rezension entschieden zu sein scheint,

Von einer Huldigung vor dem jungen Heinrich IV. erfahren wir ebensowenig von ihm, wie von seinem Bruder und Nachfolger Wratislav. Der Grund wird in der Unmündigkeit Heinrichs liegen, wenn sie nach dem Beispiele von 985 auch nicht grundsätzlich Lehengewohnheiten aufhob; mehr noch in dem Mangel einer ebenbürtigen Vormundschaft seit der Gefangennahme der Kaiserin-Mutter. Andererseits findet sich, abgesehen von kleineren Verstimmungen schon in der letzten Zeit Heinrichs III., nichts von einem Versuch, die ungünstigen Verhältnisse in Deutschland zur Abkehr von der Lehenhoheit des Kaisers auszunutzen[1]). Die ersten politischen Beziehungen zu Heinrich IV. werden 1068, nachdem schon seit zehn Jahren verwandtschaftliche vorhanden waren[2]), angeknüpft, als Wratislav seinen Bruder Jaromir, den Bischof von Prag, zur Investitur durch den Kaiser nach Deutschland schickte[3]).

Ihr folgen die deutschen Kämpfe Heinrichs mit der langjährigen Hülfsbereitschaft Wratislavs[4]). Als eine Art Belehnung wird dann die Erhebung des Herzogs zum Könige anzusehen sein. Auf der Synode von Mainz in der zweiten Woche nach Ostern, Ende April bis Anfang Mai 1085, verlieh ihm der Kaiser unter dem Beifall der Fürsten für seine Person den Namen eines Königs von Böhmen und setzte ihm den Kronreif auf. In seinem Auftrage salbte und krönte ihn und seine Gemahlin der Erzbischof Egilbert von Trier am 15. Juni zu Prag[5]). Später hatte ihm bei festlichen Gelegenheiten der Prager Bischof die Krone aufzusetzen.

---

wenn auch Loserts Behauptung 29 von den 200 Jahren vor Bretislav unerwiesen ist — vgl. aber Bachmann 389[11] v. u. u. Loserth 63[18] — interessieren hier die Erörterungen über die kaiserliche Bestätigung, Loserth 72—75, Bachmann 394; vgl. bes. Fischel 16—28.

[1]) Bachmanns entgegengesetzte Darstellung I 243: „Spitighinew wollte sich vom Reiche lossagen" hat mich nicht überzeugt. Ueber die von Cosmas II 14 M S IX 76[17] fälschlich berichtete Vertreibung sämtlicher Deutschen aus Böhmen vgl. Kröger 20f., Loserth Institut 4, 177—191, Bachmann I 245. — Eine „Verstimmung" erblicke ich mit Steindorff II 347 in der Schenkung Heinrichs III. vom 10. Juli 1056 für Passau, Friedrich I 54 S. 53[17f.]

[2]) s. u. Kap. 6. [3]) s. u. Kap. 5. [4]) s. u. Kap. 4.

[5]) Cosmas 1086 II 37 u. 38 M S IX 91[23—25] u. 93[15—20]. Ann. Saxo 1086 M S VI 724[6 u. 13]. Cron. Boemor. Brunsvic. M S XXX$_1$ 39[21—24]. Ann. Veterocell. s. XV 1085 M S XVI 41[32]. M. Const. I 170 S. 236[26] (Friedrich I 180 S. 177[15]).

Dies geschah scheinbar schon vor der Verordnung Barbarossas von 1158 [1]). Durch diese Auszeichnung des Böhmen war das Verhältnis zu Deutschland aber nicht geändert [2]). In Rom wurde sie von dem durch Heinrich eingesetzten Papst Clemens III. aber nicht anerkannt [3]).

Sein Bruder Konrad ist von Heinrich nicht belehnt worden, da der Kaiser während seiner kurzen Regierung — Januar bis September 1092 — in Italien war [4]). Aus demselben Grunde hat

---

Ann. Patherbrunn. 100^{5} v. u. Friedrich I. 337 S. 389^{5-7} u. ^{28}, 85 S. 923^{-7}, 89 S. 96^{34} u. 97^{9}. Ann. Pegav. M S XVI 237^{12} u. ^{29} (Würzburg). Ann. Prag 1088 M S III 120. Ann. Bohemici 1088 Emler Fontes II 381. Ann. Gradic. 1086 M S XVII 648. Heinrici Heimburg. Ann. 1086 M S XVII 713. Spangenberg, Institut 20, 385ff. und nach ihm Meyer v. Knonau IV 22, 25, 49, 548 (Ann. Augustani 1085 M S III 131^{38}), 550 A 1.

[1]) Cosmas II 41 M S IX 95^{33}.

[2]) So Koutny 5f. Bretholz 216 A 2. Bachmann I 269 A 1. Huber-Dopsch 96. Meyer v. Knonau IV 163. Fischel 8 — über ihre Meinung von dem Ende der Tributzahlung s. u. Kap. 2 — gegen Giesebrecht III_1 617 u. 619. Kröger 68. Huber I 232 u. bes. Palacky I 320 u. Dudik II 428. — A. Schäfer 22 setzt hierhin den Beginn des Erzschenkenamtes. — Mit Wersche 270 (170) — 273 u. Spangenberg a. a. O., 385 A 1 kann ich trotz der Erklärung Meyers v. Knonau IV 163 — vgl. aber 167 A 12, wo er Köhnke, Wibert von Ravenna, Leipz. 1888 S. 115 A 1 zitiert, von dem wiederum Wersche genannt ist — die Verleihung des Titels „König von Polen" nicht für historisch halten. Zu den ausschlaggebenden Gründen füge ich hinzu, worauf schon Wersche 270 (170) durch seine Uebersetzung aufmerksam macht, dass es Cosmas II 37 M S IX 91^{23} nur heisst: „ducem Boemorum Wratizlaum tam Boemiae quam Poloniae praefecit", während erst bei der Krönung in Prag gerufen wird, S 93^{19} Wratizlao regi tam Boemico quam Polonico. — „Praefecit" kann nur Sinn haben mit Betonung des tam und quam „er machte ihn zum Vorgesetzten wie (bisher) Böhmens, so (nun auch) Polens". Denn nach den Ereignissen der vorangegangenen Jahre konnte Cosmas nicht mehr sagen: In Mainz gab er ihm die Herrschaft über Böhmen. Oder man müsste sich hinter dem praefecit ein „regem" denken. Aber auch die Nachricht von dem „praeficere" entspricht nicht den Tatsachen.

[3]) Friedrich I 94 S. 110 u. 84 S. 90^{31}—91^{5-8} vgl. Böhmer V_2 5887. Migne, Patrol. lat. 215, 334 VII 49. Dudik II, 431—433 u. III 32 S.

[4]) Ich weiss nicht, worauf sich Bachmann I 273 als Einziger stützt, wenn er schreibt: „Kaiser Heinrich erteilte ihm auch bereitwillig die Belehnung". Cosmas II 50 M S IX 100 berichtet nur von einem Boten, den

sich auch Bretislav II. nicht belehnen lassen. Doch suchte er 1099 die Bestätigung Heinrichs für seinen Bruder Borivoj nach, den er unter Umgehung des nächstältesten Prinzen, seines Vetters Ulrich von der mährischen Linie, zum Nachfolger wünschte. Borivoj wurde in Regensburg nach dem 19. April belehnt und empfing als Symbol der Verleihung von Heinrich eine Fahne; hier taucht sie zuerst in der Geschichte Böhmens auf. Den böhmischen Grossen bezeichnete er ihn als Nachfolger Bretislavs[1]). Als aber nach zwei Jahren, zu Anfang 1101, jener Ulrich ihn, auch in Regensburg, aufsuchte, ihm Geld versprach und gegen den inzwischen zur Regierung gekommenen Borivoj Klage führte wegen der Usurpation seines Erbanrechtes auf den Thron, da belehnte der Kaiser auch ihn, gab ihm die Insignien des Herzogtums und ebenfalls eine Fahne. Doch überliess er es ihm selbst, sich durch die Wahl der Böhmen den Thron zu verschaffen. Und als Ulrich die Meinung der Grossen dafür nicht gewinnen konnte, gab er ihm die Erlaubnis, sich sein Recht in Böhmen mit Gewalt zu verschaffen, ohne aber mit eigenen Mitteln in die Streitigkeiten eingreifen zu wollen[2]).

---

er zu Heinrich — vergeblich — schickt, um die Bestätigung der Bischöfe von Prag und Olmütz rückgängig zu machen.

[1]) Cosmas III 8 M S IX 105 u. III 13 u. 15 S. 1081 u. 19. Cron. Boem. Brunsvic. M S XXX$_1$ 39^{55}. Palacky I 345: „Auch diesen Wunsch erfüllte Heinrich gerne, da er ihn zum Herrn und Richter in einer Sache machte, welche bis dahin ausserhalb des Kreises seiner Macht und seiner Kompetenz gelegen war.“ Neu war hier die Belehnung des Nachfolgers zu Lebzeiten des Regierenden, nicht die Sanktionierung des „Unrechtes“. Dudik II 498. Koutny 16. Giesebrecht III$_1$ 685: „Deshalb entschloss er sich, durch den Kaiser zu erwirken, wofür er die freie Zustimmung des Landes nicht zu gewinnen versuchte.“ Huber I 283. Manitius 594. Bretholz 228. Bachmann I 277. Meyer v. Knonau V 65. Bruckauf 21 A 6 u. 7.

[2]) Cosmas III 15 M S IX 1081$^{11—14}$ u. 22. Ann. Saxo 1102 M S VI 737^{28} Palacky I 348. Dudik II 509. Koutny 17. Giesebrecht III$_1$ 737: „obwohl sich der Kaiser in diesen Erbstreitigkeiten nicht zuverlässig erwiesen hatte“. Huber I 284. A. Schäfer 15. Bretholz 231. Bruckauf 21 A 8 u. 9. Bachmann I 281 Zu seinem Tadel (A 1), dass Cosmas die beiden Vettern Brüder nennt, scheint mir Loserth, Oesterr. Archiv 64, 60, auf Beispiele gestützt, die gute Erklärung gegeben zu haben, dass die Glieder des ganzen Hauses der Premysliden als „fratres“ bezeichnet werden. Bachmanns Darstellung — und eine ähnliche bei Needon 43 A 3 — „und erhielt gegen reiche Zahlung das Versprechen der Anerkennung, falls er in Böhmen

Aber auch auf diesem Wege hatte Ulrich keinen Erfolg. Borivoj, der übrigens nicht Heinrich V. aufsuchte, um sich von dem neuen Könige bestätigen zu lassen, behauptete die Herrschaft, wenn auch unter Anfechtungen, bis er im Mai 1107 einem anderen mährischen Vetter Suatopluk, den Boleslav von Polen und Koloman von Ungarn begünstigten, weichen musste. Er floh zuerst nach Polen, und als Heinrich von Strassburg, vielleicht gerade wegen der böhmischen Ereignisse nach Sachsen gekommen war, suchte er ihn dort — wohl im Juni — auf und bat um Hilfe. Heinrich war, nicht aus Geldsucht, dazu sehr bereit, liess aber erst den Suatopluk zu sich, vielleicht nach Merseburg, kommen, um Borivoj vor dem Rivalen zu schützen. Suatopluk wagte nicht, dem Befehl zu trotzen, hoffte wohl auch, anerkannt zu werden, wurde aber sofort bei seiner Ankunft unter Aufsicht genommen. Auf Heinrichs Befehl sollte Borivoj durch seinen Schwager Wiprecht von Groitzsch zurückgeführt werden. An der Grenze wird er aber bei Dohna von Suatopluks Bruder Otto, der als Verweser in Böhmen geblieben, jetzt ein neuer Rivale wird, bedroht. In

---

rechtmässig erhoben würde", ist ein Auszug aus Cosmas, der aber entgegen der Absicht des Böhmen, des Kaisers schon damals vollzogene Belehnung als unrechtmässig zu verurteilen, die Handlung Heinrichs beschreibt, wie sie nach erkanntem Irrtum — dass der 1099 belehnte Borivoj nicht erbberechtigt sei — rechtlich unanfechtbar hätte vollführt werden müssen. Ich glaube aber nicht, dass man diese Aenderung an Cosmas vernehmen darf. Anderenfalls müsste man, wozu vielleicht das gute Verhältnis Borivojs zu Heinrich 1105 veranlassen könnte, die ganze Belehnung und die Erlaubnis des Einmarsches für eine Schlussfolgerung des Cosmas halten, mit der er das Erscheinen von Deutschen im Heere Ulrichs zu erklären sucht. Ich weiss nicht, ob Meyer v. Knonau V 130 dieser Ansicht zuneigt mit seinem Ausdruck „nach der Versicherung des Cosmas", oder ob es nur eine Redewendung ist. Allgemein wird „debita provincia" in diesem Fall als Herzogtum Böhmen erklärt. Des Kaisers Handlung wäre rechtlich weniger angreifbar, wenn man es als den Ulrich zukommenden Teil Mährens deuten dürfte; freilich hatte er ihn schon vorher wieder erobert. — Gegen Meyer v. Knonau V 130 A 29 und Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV, Karlsruhe 1886 S 126 möchte ich mit Huber u. Bretholz an dem Datum „Anfang 1101" festhalten. Kilian übersah wahrscheinlich den „Anhaltspunkt", den Cosmas mit der Bezeichnung „Augusto mense" für den Einmarsch in Böhmen gibt (108[29]). Ebenso wie zwischen 3. Aug. u. 25. Dez. 1101 kann Heinrich auch zwischen 25. Dez. 1100 u. 26. März 1101 in Regensburg gewesen sein; vgl. bei Kilian 124 u. Meyer v. Knonau V 113 die Lücke zwischen beiden Tagen; s. u. Kap. 3.

seiner Schwäche vertraut er zu wenig auf den Einfluss des kaiserlichen Machtwortes in Böhmen und entflieht, wohl nach Polen. Da nun in Böhmen kein Streit mehr zu fürchten war, entliess Heinrich gegen hohes Lösegeld Suatopluk aus seinem Gewahrsam und verlieh ihm in Goslar — Ende Juli bis September — das Herzogtum. Unter anderen politischen Umständen, als vor hundert Jahren, wird jetzt eine Usurpation im Interesse des Reiches als Recht erklärt. Seinen Treueid hat Suatopluk gehalten. Der Kaiser hatte so von den drei östlichen Reichen zuerst in Böhmen bedeutenden Einfluss genommen[1]).

---

[1]) Cosmas III 20 u. 21 M S IX 111 f. Ann. Saxo 1107 M S VI 746[35–51]. Heinrici Heimburg. Ann. 1107 M S XVII 713. Cron. Boem Brunsvic. M S XXX$_1$ 40[7]. Ann. Patherbrunn. 1107 S 118[2v.u.] — 119[6]. Cron. regia Colon. 1107 Schulausg. 47[10–16]. Ann. S. Albani 1107 S 72. Ann. Hildesheim. 1107 Schulausg. 58[18] f. Ann. Pegav. 1110 MS XVI 250. – Heinrichs Absicht, die böhmischen Wirren zu einem Eingriff zu benutzen, schliesse ich aus den Annalen von Paderborn, in dessen Nähe — in Korvey — der Kaiser im Herbst weilte, und aus dem kaiserlichen Itinerar, das von Sachsen nach Lothringen, dann zurück nach Sachsen und wieder nach dem Westen weist, wenn auch der zweite Zug nach Lothringen nicht vorgesehen war (Meyer v. Knonau VI 66 A 49). — Cosmas nennt die Grösse der Summe bei Borivoj nicht, bei Suatopluk 10000 Mark Silber, von denen 7000 bezahlt werden, Patherbrunn. 5000. Cosmas nimmt natürlich Bestechung oder Geldgier an (Palacky I 357 „Feilschen“ u. „Thronmäckelei“). Ueber Geldzahlungen, Geschenke u. Tribut s. u. Kap. 2. — Den Befehl an Wiprecht nennen die Albani im Gegensatz zu Cosmas S. 111[36]: Quem (Suatopluk) advenientem sine omni audientia rex iussit retrudi in custodiam, et convocans eos qui secum venerant tradit eis Borivoy ducem, ut reducentes eum u.s.w. Ich bin geneigt, „secum“ auf Suatopluk zu beziehen, halte in dieser Form aber den Befehl für unwahrscheinlich. Selbst wenn es sich auf Borivoj bezieht, folgt daraus nicht ein Aufenthalt bei Wiprecht vor dem Gang zum Kaiser — Palacky I 355, Bretholz 236, Bachmann I 285 —, da Wiprecht mit Heinrich vom Rhein herkam. Hierzu würde passen, wenn sich „secum“ auf den Kaiser beziehen könnte. — Cosmas nennt Saxonia, Patherbrunn. Merseburg und Goslar. Mit der im Text vertretenen Verwendung der beiden Orte würde sich auch die Angabe von den drei Tagen bis Dohna, nämlich von Merseburg an — Luftlinie 155 km. — vereinigen lassen, die Cosmas hat. Needon 45 A 10 irrt mit seiner Meinung, Cosmas habe von Goslar bis Dohna — Luftlinie 280 km. — 3 Tage angegeben. — In Polen ist Borivoj 1108 u. 1109. — Palacky I 355–357. Dudik II 530–534. Koutny 18. Giesebrecht III$_2$ 788 f. Huber I 285. Manitius 610. Bretholz 236 f. Bachmann I 285 (Burg Hammerstein?). Meyer v. Knonau VI 62–64.

Im Jahre 1108 half ihm Suatopluk gegen Ungarn, 1109 gegen Polen. Auf diesem Zuge wurde er am 21. September im Lager, wohl in der Gegend von Breslau, ermordet. Heinrich gestattete den Böhmen, einen neuen Herzog zu wählen. Suatopluks Getreue baten ihn, seinen Bruder Otto zu bestätigen. Er willigte ein, und die Böhmen zogen, wie es schon vor Suatopluks Tode verabredet war, in ihre Heimat zurück, erfuhren dort aber Widerspruch gegen die abermalige Wahl eines Mähren. Bei der Erhebung Suatopluks hatte man die Nachfolge Borivojs Bruder Wladislav eidlich versprochen. Otto verzichtete, und Wladislav I. bestieg am 25. September den Thron. Heinrich berief nun für die Woche nach Weihnachten den neuen Herzog zu sich nach Regensburg, um sich von ihm huldigen zu lassen. Als Wladislav auf dem Ritt dorthin bei Pilsen die Einnahme Prags durch Borivoj erfährt, kehrt er um und schickt zwei Boten zu Heinrich nach Bamberg, die gegen das Versprechen der Huldigung und Tributzahlung den Kaiser um Hilfe bitten sollen. Heinrich zieht Anfang Januar nach Böhmen und entscheidet zu Rokitzan den Streit. Borivoj und sein Genosse, der jüngere Wiprecht von Groitsch, werden gefangen nach Hammerstein bei Andernach geführt, Wladislav wird gewiss belehnt worden sein [1]).

[1]) s. u. Kap 4. Cosmas III 27 M S IX 116[2–4] u. c. 30 u. 32. Ann Saxo 1109 u. 1110 M S VI 747[38 f.56–66]. Cron. Boem. Brunsvic. M S XXX$_1$ 40[15]. Ann. Pegav. 1111 M S XVI 251[9–19]. Ekkehardi chron. 1110 M S VI 243[10–16]. Sächs. Weltchron. 214 M. D. Chron. II 189[5–8] u. 201[26–29]. Chron. Polonor. III 20 M S IX 472[28]. Vincentii chron. Polon. III 20 M S XXIX 491[36]. — Palacky I 366. Dudik II 556. Koutny 19. Huber I 286. A. Schäfer 15. Bretholz 241 nehmen an, dass Otto in Olmütz geblieben war und von dort nach Prag geführt wurde. Bernhardi, Lothar 65 A 4. Giesebrecht III$_2$ 796. Needon 65. Manitius 612. Bachmann I 289. Meyer v. Knonau VI 101 (Forts 112f) lassen ihn von dem Lager in Schlesien aus am vierten Tag nach Prag kommen. Sicher scheint mir keins zu sein. Wenn er im Lager gewesen wäre, hätte er wohl die Belehnung empfangen, was Manitius auch annimmt, und die Huldigung der Böhmen, was Bachmann glaubt. In dem Zusammenhange kann das Kyrieleison aber auch dem Kaiser gelten wie 1004 Thietmar VI 12, oder aber, es hat mit einer Huldigung garnichts zu tun und ist eine Kultform. Es wäre auch wohl Ottos Teilnahme an dem Eilritt berichtet worden. Wenn man an der ersten Meinung festhält, muss man die Nachricht von dem vierten Tag aufgeben. Die Strecke von Breslau nach Olmütz 170 km. Luftlinie und die von Olmütz nach Prag 220, zusammengenommen 390 km kann unmöglich in drei Tagen, auch nicht mit Zuhilfenahme der Nacht durchmessen worden sein. Als bezeugte und nur

Als er am 12. April 1125 starb, folgte ihm sein jüngster Bruder Sobieslav, obgleich sein Vetter Otto von Mähren jetzt der Stammesälteste war. In demselben Jahre starb am 23. Mai Heinrich V., und am 30. August wurde Lothar III. gewählt. Sobieslav suchte ihn aber nicht auf, um die Belehnung von ihm zu erbitten, sondern statt seiner erschien Otto im November vor dem Kaiser in Regensburg [1]) und klagte, sein gutes, anerkanntes Erbrecht auf den Thron sei durch Sobieslav vernichtet worden [2]). Ob dieser

unter Verlust schwächerer Pferde bestandene Leistung findet sich in dem chron. Colmar. 1276 M S XVII 247[34] der tägliche 14-Meilenritt des Bischofs Bruno von Olmütz vor der Belagerung Wiens. Diese 105 km. betragen ungefähr dreimal genommen die Entfernung von Klosterneuburg bis Tepl, wo Ottokar II. zuerst sein Heer versammelt hatte, vgl. Redlich, Rudolf 276f, der aber auch nicht genau angeben kann, wo der Gewaltmarsch beginnt und wie viele Tage er beibehalten ist. — s. u. Kap. 4. Aus ähnlichen Gründen lassen sich die Zeitangaben am Ende des Jahres nicht vereinigen. Am 24. Dezember erscheint Borivoj vor Prag, am 27. erfährt es Wladislav in Pilsen, zwei bis drei Tage für 85 km, die er selbst aber noch an demselben Tage bis Prag, was immerhin möglich ist, zurückgelegt haben soll. An demselben 27. schickt er ausserdem Boten zu Heinrich, wohl nach Bamberg (Ekkehard S. 243[10]), Luftlinie 190 km., die frühestens am 29. ihre Meldung überbracht haben können. Dann bleibt für Heinrichs Marsch von Bamberg bis an die Grenze nur die Zeit von zwei bis drei Tagen, bis zum 1. Januar, in denen er mit einem Heere diese Strecke wohl kaum zurücklegen konnte. — Als Genosse Borivojs wird allgemein Wiprechts von Groitsch gleichnamiger Sohn angenommen. Cosmas nennt ihn III 30 S. 117[28] Wacezlau filius Wigberti, sonst 118[2], [22], [24] nur filius Wigberti, Ann. Pegav. Wicpertum iuniorem, Z 17 Wicpertum. Ob Wacezlaus richtig mit Wiprecht erklärt ist, weiss ich nicht; vgl. Dudik II 560 A 1. — Palacky I 370 u. 372 nennt ihn wörtlich „Wenzel", Bachmann I 290f. „Heinrich", der ein anderer Sohn des alten Wiprecht war. — Cosmas III 28 S. 116[16] wird gewöhnlich „2. Okt." aufgelöst; doch muss es nach Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover u. Leipzig, 1872 I S 178 u. Taschenbuch der Zeitrechnung[2] ebd. 1905 S. 15a das im Text angegebene Datum sein. s. u. Kap. 4.

[1]) Nur Wissegrad. 1126 M S IX 132[32]; vgl. Stumpf 3228f, 20. u. 27. November für Lothars Aufenthalt.

[2]) S. Petri Erphesf. cont. Ekkehardi in Mon. Erphesf. Schulausg. 34[16], Otto quidam principatum gerens provintiae quae Merehern dicitur regem Lotharium adiit interpellando, conquerens se ducatu Boemiorum velut hereditaria dignitate iniuste privatum. Cronica S. Petri 1125 ebda. 165[4]. Ann. Patherbrunn. 1126 S. 148[8]: Rex rapta acie admodum parva in Boemiam pro restituendo Ottone, qui iniuste honore praedictae provinciae

nun vorgeladen wurde, ist unsicher[1]). Es gelingt Otto, von dem neuen Könige anerkannt zu werden und von ihm und den Fürsten Hilfe zugesichert zu erhalten[2]).

---

privatum se querebatur, tendit. Ann. Saxo M S VI 763[22]. Cron. Regia Colon. 1126 Schulausg. 63[24]. Sazav. 1126 M S IX 155[31]: Honore igitur condigno receptus, nacta loci temporisque oportunitate, causam sui itineris coram omnibus exposuit, Sobezlaum scilicet ducem Boemiam furtivis intrasse vestigiis, et principalem tronum sibi hereditario iure debitum et ab omnibus Boemiae primatibus designatum et sacramento confirmatum occupasse per violentiam u. 156[21]: Dux siquidem Otto regi omnem spondebat securitatem, eo quod omnes sublimiores Boemiae fidei suae firmam ei fecissent sponsionem. vgl. Bachmann, Sazawa 41 gegen Nowotny 562.

[1]) S. Petri Erph. cont. Ekkehardi 1125 S 34[19]: Rex igitur Uodalrico (= Sobieslav), Boemiorum tunc temporis duci post datas iudicio principum inducias, quas idem contempserat, publice bellum indicit. Ottonis gesta Frid. I 21 Schulausg. 27 f. Quidam enim Otto Maraviae comes ducatum Boemiae affectans, principem adiit, eique magnam pecuniam promittens, ad hoc, ut Boemiam secum intraret ibique eum ducem crearet, inclinavit. Quod Ulricus, qui eundem ducatum tunc forte habebat, impedire volens nullo principem obsequio a coepto revocare potuit (Novotny 563).

[2]) S. Petri Erph. cont. Ekkehardi s. A. 1. Ann. Patherbrunn. s. S. 30 A. 2. Regensburger Kaiserchron. 16978 86. M. D. Chron. I 387:

Der herzoge von Bêhaim vertraip
Otten von Märhen,
ainen vursten harte frävelen.
dô flôh er zuo dem chunige:
den Sahsen geviel iz ubele,
si sprâchen, iz waere wider dem rîche getân,
iz solte an alle ir êre gân.
die vursten chômen des inain,
der chunich suochte hin ze Bêhaim.

Ann. S. Disibodi 1126 M S XVII 23[41]: Rex dum Ottonem, quem ducem ordinaverat, hiemis tempore Boemiam introducere vellet. Ann. Palid. 1126 M S XVI 78[11]: Rex Lotharius Bohemiam peciit pro restituendo Ottone inde expulso. Sächs. Weltchron. 255 M. D. Chron. II 205[16]. Wissegrad. 1126 M S IX 132[37]: Hic Luterus rex Saxonum, seductus ab Ottone duce Moraviae, inflatus magna superbia et avaritia pecuniae atque malitia et iniquitate, cum suo exercitu venit contra Bohemos. Cron. Boem. Brunsvic. M S XXX$_1$ 40[36]. Sazav. 1126 M S IX 155[47]: Rex et omnes principes et primi quique Saxoniae duci Ottoni dant et confirmant fidem, quod non alius praeter ipsum in Boemia sit regnaturus. Interim callidus immo improvidus nimium dux singillatim quemque ex Saxoniae optimatibus convenire satagit, dona infinita et, ut dicitur, aureos montes promittit, quatenus omnium animos ad ferendum sibi praesidium potuisset habere promptissimos. Relatum est igitur duci Sobezlav,

Als Lothar seinen Schützling nach Böhmen führen wollte, kommt er am 18. Februar 1126 bei Kulm in die grösste Gefahr und erleidet die schwersten Verluste, aber unter den Toten findet man auch Otto[1]. Sobieslav hat keinen Rivalen mehr, ist Sieger über den deutschen König und schliesst trotzdem unter Vermittlung seines Neffen Heinrich von Groitzsch Frieden, empfängt von Lothar sein Herzogtum[2] mit der Fahne als Lehen und schwört

regem Lotharium minari Boemis bella parare, regni devastationem machinari, nisi citius Sobezlav depulso Ottonem sibi ducem intronizari consentiant.

[1]) S. Petri Erph. cont. Ekkehardi 1126 S. 354. Ubi et dux de Merehern occubuit, qui causa totius belli extitit. Aehnlich Ottonis gesta Frid I 22 Schulausg. 28: huius concussionis auctor. Seinen Tod erwähnen ferner: Ann. Patherbrunn. 1126 S. 1487 v.u. Regensb. Kaiserchron. v. 17004f. Wissegrad. 1126 M S IX 13241. Sazav. 1126 M S IX 15629. Vincentii Prag ann. 1141 M S XVII 65928.

[2]) Ann. Rosenveld. 1126 M S XVI 10432: Demum dux cum rege pacatur, indulta in ipso exercita iniuria. Ann. Patherbrunn. 1126 S. 149: Woltheiricus vero, nam id nomen erat ei, qui Boemiam obtinuit, audita regis constantia, de adversis casibus nil tremefacti, expavit, supplices ad regem legatos destinat. Tandem adductus coram rege prosternitur veniamque deprecatur. Denique gratia regis vix inpretata, homo regis efficitur, amodo se regi subditum et fidelem fore iuramento confirmat, captivos reddere repromittit, provinciam in beneficium accipit et dolorem regis, qui pro clade exercitus acciderat, magnae humilitatis subiectione temperavit. Regensburg. Kaiserchron. M. D. Chron. I 388 v. 17009—17:

di wîsen di dô dâ waren,
biscove unde grâven,
di gerieten dem herzogen Uolrîche,
daz er dem chunige solte entwîchen,
er waere des rîches hêrre.
do gevolget in der hêrre.
des chuniges hulde er gewan,
sit war er sin haimlich man,
daz er des riches râtgebe was.

Ottonis gesta Frid. I 21 Schulausg. 2824; Tandem Heinrico Saxoniae marchione, qui de sorore ducis natus cum rege advenerat, mediante, ad pedes imperatoris satisfactionem offerens humiliter dux venit, hominiumque sibi cum sacramento fidelitatis exhibens, ducatum ab eo suscepit, captivos reddidit. Wissegrad. 1126 M S IX 13242: Regi autem Saxonum cum ceteris pepercit dimisitque eum in pace. Sazav. 1126 M S IX 15631: Peracta ergo illa die tam miserabili cede, dirigit rex nuncios pro Sobezlav duce mandans et rogans ut veniat ad se. Qui nichil adversi veritus, assumptis secum paucis ex primatibus regem adiit et stans prior his eum verbis affatur u. Z. 46: (rex) transdidit ei per manum insigne ducatus vexillum, et ita datis invicem osculis . . .

ihm Treue[1]). Otto hatte sich Lothar gegenüber berufen auf sein Erbrecht und auf ein Versprechen der Grossen[2]). Dazu hatte er sich der kaiserlichen Autorität unterworfen und die Bestätigung erhalten. Aus diesen drei Elementen setzte sich sein Anrecht zusammen. Dem gegenüber verfügte Sobieslav nur über die Wahl. Er war nicht erbberechtigt[3]) und hatte nicht die Belehnung erbeten[4]).

---

[1]) Der Kampf und seine Streitfragen sind vor kurzem neu behandelt worden. 1903 erschienen von Vaclav Novotný in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXIV „Studien zur Quellenkunde Böhmens", in denen hierüber 560–66 gehandelt wird. Dagegen richtete sich 1909 ein Aufsatz von Adolf Bachmann „Das Geschichtswerk des Klosters Sazawa" in der Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens XIII, Heft 1 u. 2, in denen die Glaubwürdigkeit des Berichtes zu 1126 S. 40–51 verteidigt wird. Gleichzeitig erschien 1909 ein Aufsatz von Dietrich Schäfer „Lothars III. Heereszug nach Böhmen 1126" in „Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern". Weimar 1909, 61–80. Aeltere Darstellungen sind: Palacky I 394–399. Dudik III 3–15. Giesebrecht IV 18–21. Koutny 22f. Bernhardi, Lothar 64–82. Huber I 290f. A. Schäfer 14. Bretholz 250–253. Jastrow u. Winter I 323. Bachmann I 295–299. Bruckauf 23 A 1. Die tchechisch geschriebene Arbeit von J. Valek, Kronika Sazavoská a zpráva jej k. r. 1126 in Čas. Mat Mor. XVI 238–309, auf die sich besonders Novotny stützt, habe ich nicht benutzen können. s. u. Kap. 4.

[2]) s. o. S. 30 A 2.

[3]) Obgleich Cosmas III 60 MSIX 131[14] sagt: iure hereditario in principatus solio elevatus est avito. Dies war nur Dudik III 3 A 1 aufgefallen.

[4]) Im Einverständnis mit Novotny 563 will auch ich nicht behaupten, dass Sobieslav sich habe losreissen wollen, dass er unbestritten die Huldigung vor Lothar verweigert habe. Aber es genügt, glaube ich, dass er sich noch nicht hatte belehnen lassen, und jetzt einer mit scheinbar besserem Recht auftrat, der Lothar als König anerkannte. Er hatte so einen Prätendenten unbedingt gewonnen, der freilich die Macht des anderen unterschätzte. Otto war jetzt in demselben Verhältnis zu Sobieslav wie einst dieser zu seinem Bruder Wladislav I., als er bei dem Sachsenherzog Hilfe suchte. Sobieslav ist nicht derselbe Bittflehende geblieben; jetzt sucht ein anderer Hilfe gegen ihn. Darin liegt der Grund zur Aenderung des „so freundschaftlichen Verhältnisses", nicht aber in dem Geldversprechen Ottos. Auch Lothar war nicht mehr derselbe; damals gegen den Käiser frondierender Herzog, ist er jetzt selbst König geworden und hat das Interesse des Reiches zu wahren. Novotny 564f. vgl. Dudik III 8f. D. Schäfer 73.

Wenn es zu Verhandlungen vor dem Kampfe gekommen ist, muss Lothar dies betont haben; er wird vielleicht mit Hinweis auf Ottos Verhalten die Lehensuche als Pflicht aufgestellt haben. Das war etwas Neues. Bisher war es nur einmal vorgekommen, dass ein böhmischer Herzog bei dem Tode eines Königs freiwillig dem Nachfolger huldigte; das geschah, als nach Ottos II. Tode Heinrich von Baiern sich König nennen liess. Zweimal war es auch nur geschehen, dass nach dem Tode des Herzogs der Nachfolger, auf den die Gewalt ohne kaiserliches Eingreifen übergegangen war, freiwillig den Kaiser aufsuchte, um von ihm die Belehnung zu erbitten. 1035 tat es Bretislav I. vor Konrad II., und nach seinem Tode 1055 sein Sohn Spitighniev vor Heinrich III. Mit Recht konnten die Böhmen eine solche Forderung als „neues Joch" empfinden. Andererseits lag sie dem Gesichtskreise des Kaisers durchaus nicht fern. 1002, 1004, 1012, 1035, 1055, 1099, 1101, 1107 und 1110 waren von den Kaisern Belehnungen aus den verschiedensten Gründen an die Böhmen erteilt worden, so dass sich auf seiner Seite aus der Gewohnheit wohl ein Recht herleiten liess. Hierfür konnte er auch den Kampf wagen; nach der Niederlage konnte er den Frieden durch Aufgabe dieses Rechtsanspruches von Sobieslav erlangen. Aber diese Forderung wird uns nicht berichtet[1]). Nach der Erzählung des Mönches von Sazawa behauptete Lothar Otto gegenüber: „Das Herzogtum Böhmen stand von Anfang an, wie wir von unseren Vorgängern gelernt haben, unter der Gewalt des Römischen Reiches, und niemals durfte die Wahl oder Erhebung eines Herzogs in jenem Lande stattfinden, wenn die kaiserliche Majestät sie nicht kraft ihres Ansehens begann, vollendete und bestätigte." Wer gegen diese „Verordnung" handle, sei ein Verächter des Kaisers[2]). Er kennt als einzige

[1]) Diese Forderung wird auch von Dudik III 8 f. angenommen; aber er unterscheidet sie nicht von der in der Rede Lothars überlieferten, sondern meint, dass beide sich decken.

[2]) Sazav. 1126 M S IX 155[40]: Ad haec (Ottos Klage) rex benigna responsione mitigat ducis animum et coram omnibus Saxoniae principibus his verbis dicitur usus: „Boemiae ducatus, sicut ab antecessoribus nostris didicimus, in potestate Romani imperatoris ab inicio constitit nec fas fuit unquam electionem aut promotionem cuiusquam ducis in terra illa fieri, nisi quam imperialis maiestas suae auctoritatis gratia iniciaret, consummaret et confirmaret; unde qui contra hanc constitutionem praesumere nisus est, nostrae maiestatis

Grundlage der böhmischen Herzogsgewalt die kaiserliche Autorität. Das Erbrecht wird nicht genannt. Die Wahl hat der Kaiser anzuordnen, zu beaufsichtigen und zu bestätigen. Wie viel dann von ihr noch gewahrt bleibt, sagt er nicht. Es kann sich diese Bestimmung auch allein auf die „Erhebung" beziehen; dann wird die Herzogswürde nur durch kaiserliche Ernennung verliehen.

Später schickt Sobieslav eine Botschaft[1]). Mit Schadenfreude konstatiert er, offenbar als Antwort auf die kaiserliche Forderung, einen Irrtum des Kaisers, indem er dazu die Autorität seiner Vorgänger derjenigen der früheren Kaiser gegenüberstellt: „Die Wahl des Herzogs von Böhmen war niemals in dem Gutdünken des Kaisers, immer aber in dem der Grossen Böhmens begründet, in deiner Gewalt aber nur die Bestätigung der böhmischen Wahl. Ohne Grund versuchst Du uns in das Joch eines neuen Gesetzes zu zwingen[2]).

Die Erbfolge erwähnt auch Sobieslav nicht[3]). Es besteht nun die Tatsache, dass die dem Kaiser zugeschriebene historische Begründung falsch ist. Es wird allgemein anerkannt, dass vorher und nachher der Kaiser nicht solche Rechte ausgeübt hat. Bei den Belehnungen, an die man denken könnte (1002), 1004, 1012, 1033—34, 1055 und 1107 besass der Herzog immer schon auf irgend eine Weise die Herrschaft[4]). Der einzige Fall wäre 1099, bei dem die Rücksicht auf die Erblichkeit aber zu deutlich ist, als dass man von einer Ernennung durch den Kaiser reden dürfte.

---

contemptorem esse satis evidens est, nec tibi soli, sed et nobis totique regno contumeliam non modicam esse irrogatam, quod minime equanimiter ferendum est.

[1]) zu D. Schäfer 74 A 1 vgl. jetzt Friedrich I S. 401^{25}, 434^{12}, 156^{7}, ^{18}, 157^{2}, viell. auch 163^{22}.

[2]) Sazav. 156^{14}: „Haec dicit Sobezlaus: Discretionem tuam, bone imperator, scire convenit, quod electio ducis Boemiae, sicut ab antecessoribus nostris accepimus, nunquam in imperatoris, semper autem in Boemiae principum constitit arbitrio, in tua vero potestate Boemicae electionis sola confirmatio. Sine causa novae legis iugo nos constringere conaris. Scias, nos nullatenus ad id consentire, magisque pro iusticia pie velle occumbere, quam iniustis decretis cedere, et revera, nisi ab hac molitione desistas, in proximo est, omnipotentis Dei iudicium inter nos inposterum memorabile seculis ostendat prodigium". Visa sunt autem haec dicta regi et omni exercitui eius quasi deliramenta.

[3]) Auch hierauf macht, glaube ich, nur Dudik III 12 aufmerksam.

[4]) D. Schäfer 73.

1101 wird Ulrich auch auf Grund seiner Erbfolge belehnt; hier reichte die Macht und der Wille des Kaisers nicht aus, um die Herrschaft zu verwirklichen.

Damit wird das Zutreffende in der Antwort des Herzogs bestätigt; nur muss man in den betreffenden Fällen die Wahl der Grossen durch das Erbrecht oder die eigene Usurpation ergänzen.

Es wäre möglich, dass Lothar im Vertrauen auf sein Heer eine unberechtigte, auf falsche Tatsachen gestützte Forderung gestellt habe. Dagegen spricht aber folgendes: I. Er verlangt die Bewilligung seiner Forderung von Sobieslav, verkündet sie aber dem Otto, der sich eben vor ihm auf sein Erbrecht und das Versprechen der Grossen berufen hat. Es wird nicht gesagt, ob Otto diesen Widerspruch empfunden hat. Es heisst sogar, der König habe ihn durch seine freundliche Antwort beruhigt[1]). Die Auffassung Sobieslavs sollen der Kaiser und sein Heer für Wahnsinn erklärt haben[2]). Auch hier wird verschwiegen, ob Otto diese Empfindung geteilt hat. Diese Forderung steht also in Widerspruch mit dem ganzen Verhalten Ottos, dessen Ansprüche der Kaiser doch verteidigen will.

II. Aber auch zwischen Sobieslavs Tun und seiner Botschaft besteht ein Gegensatz. Er erkennt als Recht des Kaisers an, die böhmische Herzogswahl zu bestätigen. Trotzdem hat er aber nicht um die Belehnung nachgesucht und macht auch nicht Miene, es jetzt zu tun. Auch dem Kaiser muss dieser Widerspruch aufgefallen sein. Es wird aber nicht berichtet, dass er Sobieslav aufgefordert habe, nun nach der selbsterkannten Pflicht zu handeln. Im übrigen wird er diese Behauptung „schwerlich bestritten haben“[3]).

III. Die Forderung des Kaisers und die Botschaft Sobieslavs erscheinen als Rede und Gegenrede; beide berufen sich auf ihre Vorfahren. Sobieslav bestreitet die Forderung Lothars, als habe er sie eben von ihm vernommen[4]). In dem Bericht der Chronik

[1]) Bachmann, Sazawa 47 sagt zwar: „Zumal . . . Herzog Otto . . im übrigen der Argumentation des Reichsoberhauptes nicht widersprach.“ — Ohne Zweifel wird wohl die „benigna responsio“ und die überlieferte Rede als ein und dieselbe aufzufassen sein, zumal da es auch in dieser „tibi“ heisst.

[2]) D. Schäfer 74.

[3]) D. Schäfer 73.

[4]) Das ist auch Novotny aufgefallen. Er sagt 564 A 3: „Sobeslav, der in der Sazaver Chronik auf die Ansprüche Lothars so antwortet als wäre er in Regensburg anwesend gewesen.“

ist aber kein direkter Zusammenhang zwischen ihnen angenommen. Es heisst nicht, dass Lothar diese Forderung Sobieslav übersandt habe, und dieser daraufhin geantwortet habe. Lothar stellt seine Behauptung vor Otto und den Sachsen auf. Nach Böhmen dringt die Nachricht, Lothar fordere die Absetzung Sobieslavs und die Inthronisation Ottos. Der Herzog spricht seine Hoffnung auf den Beistand der Heiligen aus, eilt schliesslich Lothar entgegen und schickt mehrere Gesandte zu ihm mit seiner Botschaft. Man kann ja annehmen, dass Sobieslav die Worte des Kaisers berichtet sind; aber hier wird es nicht erzählt. Es ist der dritte Widerspruch zwischen der Erzählung und der Komposition der Reden.

IV. Diese beiden Reden lassen sich also getrennt von dem Bericht betrachten; sie erscheinen als eine Komposition für sich. Diese Vermutung wird durch eine sprachliche Eigentümlichkeit verstärkt. Lothar steht in seinem ersten Regierungsjahre, er hat die Kaiserkrone noch nicht empfangen. Deshalb wird er auch in der Fortsetzung von Sazawa, obgleich sonst wohl nicht immer dieser Unterschied gewahrt wird, in diesem Bericht des Jahres 1126 immer König (rex) genannt[1]). Auffallend ist aber, dass diese Bezeichnung auf den Bericht beschränkt bleibt und, abgesehen von einer Ausnahme S. 156[34], nicht in den Reden vorkommt, sondern dafür, aber auch nur dort allein, der Titel „Kaiser“ (imperator) sich findet[2]). Ebenso kommt „Majestät“ (maiestas) nicht in der Erzählung vor, sondern wird von Sobieslav, zwar nicht in seiner Botschaft, aber in seiner Friedensrede als Anrede gebraucht[3]). Doch bezeichnet sich der „Kaiser“ Otto gegenüber auch so[4]). So finden sich auch nur in den Reden zwei Adjektivformen „kaiserlich“ (imperatorius und imperialis) 155[36] u. [44]. „Königlich“ kommt in dem Bericht nicht vor, in der Rede einmal als „Königliche Majestät“ (regiae maiestati 156[40]). Dagegen dort auch nur „regnum“ in der Bedeutung „Reich“ 155[36, 46] und 156[45]. Auch hiernach erscheinen die Reden wie aus einer anderen Region stammend, im Vergleich mit den Tatsachen, die der Bericht gibt.

[1]) M S IX 155 Zeile 30, 40, 47. S. 156 Z. 1, 7, 13, 20, 21, 31, 33, 34 (40) 42.

[2]) M S IX 155[35] u. 42, 156[14] u. 15. D. Schäfer 72 u. 73 unten.

[3]) ebd. 156[36] u. 40, 155[39].

[4]) ebd. 155[44] u. 45.

Zu diesen inneren Widersprüchen[1]) kommen noch die von D. Schäfer 73—75 angeführten. Es ist auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich die Redensart von den Jagdfalken und Habichten, mit denen Otto statt mit Waffen gegen Sobieslav ziehen möchte, schon bei Cosmas findet[2]).

Nach diesen Irrtümern wird man auch den Bericht von der Aufstellung der Forderung und der Antwort des Herzogs als falsch bezeichnen dürfen. Es ist also die Forderung des Kaisers nicht nur ihrem Inhalte nach falsch, sondern auch, wenigstens mit dieser Behauptung, nicht erhoben worden.

Wie kommt der Mönch von Sazawa zu diesem doppelten Irrtum? Das Auffallende an dem Hergang ist die Unterwerfung des Siegers unter den Besiegten. Mit dem Tode Ottos war die Kriegsursache für Lothar verschwunden. Der Belehnung Sobieslavs stand nichts im Wege. Sobieslav hatte um seine Herrschaft gekämpft. Nach dem Tode des Rivalen war sie nicht mehr gefährdet und konnte durch die Belehnung nur gestärkt werden.

Es lässt sich verstehen, dass dem böhmischen Chronisten diese Begründung der Nachgiebigkeit des Herzogs nicht genügte. Ganz anders war das Verhältnis, wenn der Kaiser vor dem Kriege eine exorbitante Forderung stellte und mit ihrer Aufgabe den Frieden erkaufte; wenn der Herzog bei der Belehnung nur das zugestand, was seine Vorfahren mit Recht dem Reiche geleistet

---

[1]) Hierzu kann man nicht den Unterschied der cont. Sazavensis 1126 und der Wissegradensis 1126 in der von Novotny 560—565 angewandten Weise rechnen. Bachmann, Sazawa 42 hat Recht, dass die Wyschherader oder Prager Nachricht die von Sazawa nicht aufzuheben braucht. Dass der Thronraub der eigentliche Grund war, wird ausser dem Erfurter auch in dem Paderborner Bericht bezeugt (s. o. S. 30/31 A 2). Freilich sagt die Regensburger Kaiserchronik „vertraip“ (s. o. S. 31 A 2). — Was Bachmann ausser der Verwechslung von Dedalrici mit Udalrici als Mangel empfindet, dass der Zug Sobieslavs nach Mähren zu 1126, nicht 1125, gemeldet wird, erklärt sich daraus, dass der Fortsetzer mit dem Jahre 1126 begonnen hat und dann ganz kurze Notizen über die Zeit nach Cosmas' Tode am 21. Oktober, und wohl auch vor ihm, nachgetragen hat. Dann fängt er den Bericht über 1126 mit dem Blitz am 2 Januar an. Novotny scheint mir ihn zu überschätzen.

[2]) Novotny 561 A 2 - 562. Cosmas I 10 M S IX 40^{31}: „Quid opus est armis . . . Quin potius falcones . . . tollite vobiscum“, besser als die von Köpke Sazawa 1126 M S IX 156 n. 91 angeführten Beispiele Cosmas I 12 S. 42^{28} u. II 9 S. 73^{11}.

hatten[1]). Dann hatte er durch die Unterwerfung eine grössere Gefahr verhütet und einen bedeutenden Sieg errungen. Auch die Ursache des Krieges bekommt so eine Bedeutung über den Moment hinaus. Sobieslav kämpft nicht allein um seine eigene Herrschaft, er streitet unter dem Schutze seiner Vorfahren, deren Recht er verteidigt, und erringt einen Sieg für seine Nachkommen, der ihnen den Weg zum Thron von einem gefährlichen Hindernis säubert.

Für uns genügt als Ursache, dass Lothar dem, der nach seiner Meinung bessere Anrechte aufweisen konnte, die Herrschaft verschaffen will. Die oben (S. 34) vermutete Forderung mag vielleicht dem Fortsetzer des Cosmas die Richtung angedeutet haben, von der aus dem Ereignis eine höhere Bedeutung zugeschrieben werden konnte; wenn man nicht aus dem Schweigen der sämtlichen anderen Quellen seine Schlüsse ziehen will auch gegen eine solche Vermutung. Wie ihn vielleicht eine bestimmte Tatsache zu seiner besonderen, über sie hinausgehenden Vorstellung veranlasst hat, so lässt sich vielleicht auch eine Quelle für die stilistische Form seiner Rede angeben. Es ist noch umstritten, ob die Reden des Cosmas und seiner Nachfolger wörtlich überliefert sind, oder nur den Tatsachen entsprechen, oder auch für

[1]) Sazav. 1126 M S IX 156[38]: Stans prior his eum verbis affatur: „Non nostrae temeritatis insolentia nos, optime rex, ad tuas impulit iniurias, non superba nos presumptio ad effusionem sanguinis tuorum commovit procerum. Nullum sane dampnum vel dedecus tuae maiestati moliti fuimus, sed sicut saepius ante tibi per legatos nostros innotuimus, novae legis iugo, quod nec patres nostri portare potuerunt, nostras cervices subdere noluimus, et ecce, divinum iudicium utriusque nostrum iustitiae manifestum dedit indicium, et indebitae dissensionis omnemque utrarumque partium ademit occasionem. Cessent ergo vel iam causae omnis discordiae, redeat unitas concordiae. Omnis iusticiae debitum quam antecessores nostri regiae maiestati exhibuerunt, nos quoque nichilominus rebus et persona nostra, loco et tempore impendere parati sumus". Ad haec rex: „Nisi", inquit, „dux Otto summa vi precum tuo proposito nos obviare compulisset, nulla prorsus ratione cogente animus noster ad hoc flecti potuisset, ut cuiquam principum nec digitum contra te extendere licuisset. Annuente ergo et favente deo ducatus honore et solio fruere paterno, mutuae dilectionis et amiciciae vinculum nobis et toti regno conserves inconvulsum". Dudik III 13 f. scheint mir die Bedeutung des Tages von Kulm zu übertreiben. Was er als Gewinn ansieht, hat auch vorher schon tatsächlich bestanden.

diese nicht als indirektes Zeugnis verwandt werden dürfen[1]). Hier ist aber der Wert dieser Rede doch wohl erschüttert. Nicht zur Bekräftigung des Beweises, sondern zur Erklärung und zum besseren Verständnis dieser Erscheinung mag auf folgendes Beispiel hingewiesen werden[2]). Bretislavs I. Versuch gegen Polen 1039 verlockt Heinrich III. nach des Cosmas Darstellung nur durch die Aussicht auf Beute zum Eingreifen. Die Böhmen verteidigen sich gegen diesen Uebergriff in einer Rede mit der von ihnen bisher bewiesenen Treue und Ergebung, die sie auch ihm gegenüber wahren wollen. „Aber wenn du uns etwa mit dem Joch eines Gesetzes, schwerer als das gewohnte, bedrücken willst, dann sind wir bereit lieber zu sterben, als eine ungewohnte Last zu tragen“[3]). Worauf er ihnen antwortet, das Gesetz habe eine Wachsnase, die Könige eine Eisenhand, mit der sie es formen können. Sie ständen über dem Gesetz und beschränkten seine Dauer. Ausser dem schrankenlosen Verhalten des Königs finden wir auch hier bei den Böhmen die Berufung auf ihre gesetzliche und immer erfüllte Pflicht. Die Forderung des Königs wird auch hier als „Joch eines Gesetzes“ bezeichnet, das der Gewohnheit widerspricht. Ebenso will man lieber sterben, als sich unter dieses Joch beugen. Es fehlt freilich die Berufung auf das Gottesurteil. Kann nicht diese Rede des Cosmas dem Mönch von Sazawa zum Vorbild seiner Komposition gedient haben? Das Jahr 1039 lag besonders nahe, da es vor 1126 die letzten Kämpfe gegen den deutschen König brachte.

„Fürwahr, es wird Novotny und niemandem je gelingen, diesen Bericht, den uns glücklich die Chronik von Sazawa erhalten hat und der in so klarer und eingehender Darstellung das Andenken an eine der glorreichsten Episoden der Geschichte Böhmens bewahrt hat, um seine hervorragende Bedeutung zu bringen. Uebertrifft er doch an Umfang und Sachkenntnis alle anderen zeitgenössischen Meldungen über den deutsch-böhmischen Konflikt des Jahres 1126“. Das ist die Antwort Bachmanns (S. 49) auf den Artikel Novotnys, die mir ähnlich wie S. 47 Absatz 2 den Sazawa-Bericht zu über-

---

[1]) Nowotny 560—562. Bachmann, Sazawa 33.
[2]) Nowotny 561 A 2—562. D. Schäfer 73 A 4.
[3]) Cosmas II 8 M S IX 72[12].

schätzen scheint. Mit Recht hat er Novotnys Theorie von dem Einfluss der Jahre 1173—82 auf die Reden in dem Bericht des Klosters Sazawa zurückgewiesen. Auch wird man ihm zugeben, wie gefährlich Novotnys Schluss ex silentio bei Otto von Freising ist. (S. 564). Aber aus einem Gegner ist der „Chronist“ Otto noch kein Eideshelfer geworden[1]). Gegen seine übrige Beweisführung ist aber Folgendes zu sagen:

I) Es dürfen bei der Absetzung des Herzogs durch den König wegen der Vernachlässigung seiner Pflichten und bei der Entscheidung in böhmischen Thronstreitigkeiten nicht nur „Willkür“ und „freies Belieben“ genannt werden, nach denen entschieden worden sei. Ganz „unbestritten“ war die Erhebung mit königlicher Belehnung nur 1035 und 1055. Sonst gab es theoretisch oder praktisch, einflussreich oder unbedeutend, immer einen Prätendenten. Der König konnte nun aber nicht zwischen ihnen nach freiem Belieben wählen, da sie nicht beide vor ihm erschienen und seine Entscheidung anriefen — auch reichte dazu seine Macht nicht aus —, sondern fast immer war er genötigt, um überhaupt Einfluss in Böhmen zu bekommen, den, der zu ihm kam und sich ihm verpflichtete, zu bestätigen, — natürlich so auch einen weniger Berechtigten. Als Ausnahme besteht nur 1012, wo der Bittflehende verbannt, sein Gegner zur Belehnung berufen wurde, und 1107, wo der 1099 Belehnte und sein Gegner bei dem Kaiser waren. Einer Entscheidung enthob ihn die Flucht des Belehnten; es blieb nur der Prätendent übrig. Dazu noch das Gericht von Rokitzan 1110, wo Wladislav I. belehnt und Borivoj in die Gefangenschaft geführt wurde. Deshalb ist die lange Jahresreihe von 1002 bis 1120 in diesem Sinne nicht als Vorstufe zu dem 1126 geforderten Ernennungsrecht aufzustellen. Von 1120 ist mir übrigens keine Belehnung bekannt (Bachmann, Sazawa 46).

II. Daraus folgt auch, dass man nicht von einem Ernennungsrecht sprechen kann, „wie es Heinrich IV. und Heinrich V. so oft geübt hatten“ (S. 47). Im übrigen hat Heinrich IV. nur 1099

---

[1]) Hat Bachmann, Sazawa 50 etwa aus Novotnys Bezeichnung Ottos als „Chronisten“ (564 Absatz 2) geschlossen, dieser glaubte, Ottos Bericht stände im chronicon? Novotny zitiert richtig 564 A 2 die Schulausgabe S. 27 der Gesta, wenn es auch 563 A 2 heissen muss 27—28.

und 1101, Heinrich V. 1107, 1109 und 1110 Belehnung erteilt oder bestätigt.

III. „Danach wurde nach der Meinung der Grossen nicht weiter gefragt, weil sie eben zwiespaltig war“ (S. 47), trifft nicht für 1109, der Wahl Ottos im schlesischen Lager, zu. Das Ereignis ist in diesem Zusammenhange mit Recht nicht genannt, weil nur die Jahre der „Willkür“ angeführt sind. Es darf nur nicht von 1107, 1110 und dem unbezeugten 1120 ohne 1109 weiter geschlossen werden. „Ist es da ein Wunder, wenn 1126 . .“ das Ernennungsrecht beansprucht wird? In dem mit „zumal“ angeführten Sazawa-Zitat wird aber doch nach den „omnes sublimiores Boemiae“ ernstlich gefragt (M S IX 156[21] s. o. S. 30/31 A 2). Die Behauptung ist auch an sich falsch. Wenn auch die Meinung zwiespältig war, so konnte sich der Prätendent doch auf einen Teil berufen und wird diesen dem Könige nicht gerade als den kleineren angegeben haben, wie Otto auch hier sagt: „omnes sublimiores Boemiae.“

IV. In seiner Darstellung im Anschluss an die Fortsetzung von Sazawa berichtet Bachmann von dem Spruch des Fürstengerichts für Otto und von Lothars „Forderung, Sobieslav solle den Platz räumen“ (S. 49). Das habe er verweigert mit der Begründung, der Kaiser habe nur die Wahl zu bestätigen u. s. w. Dagegen habe der Kaiser auf dieser Forderung bestanden, gerüstet, und Sobieslav dann noch einen vergeblichen Friedensversuch gemacht. Hier wird das umstrittene Verlangen Lothars nicht erwähnt, oder es wird mit dem Gerichtsspruch zu Gunsten Ottos identifiziert. Gegen den Gerichtsspruch und die von Bachmann konstruierte „Forderung“ war doch eine solche Antwort Sobieslavs nicht angebracht; sie erkannte ja die Entscheidung des Kaisers an. Es scheint doch auch für Bachmann ein Widerspruch zwischen den Reden und den Handlungen zu bestehen, so dass er das umstrittene Verlangen auf das Mass zurückschraubt, in dem es sich mit dem Fortgang der Ereignisse vereinigen lässt. Nachher spricht er freilich von der „Aufgebung der neuen, gegen das bisherige Gewohnheitsrecht verstossenden Ansprüche des deutschen Königs“. Hier weiss man aber nicht, ob er damit die vorher erwähnte

„Forderung“ oder die von ihm jetzt nicht angegebenen „Ansprüche“ meint. Dass in dieser nur dem Bericht von Sazawa folgenden Erzählung der Kampf sehr kurz behandelt werden musste, sei nur nebenbei erwähnt.

Der Streit um den Bericht aus Sazawa und um seine staatsrechtliche Bedeutung auch für die Auffassung der voraufgegangenen Belehnungen forderte eine ausführlichere Behandlung und gab Gelegenheit, die bisherigen Fälle noch einmal zusammenfassend zu betrachten.

Der Inhalt des Volldruckes

ist folgender:

In dem ersten Kapitel wird weiter bei jedem einzelnen Herzog untersucht, ob und unter welchen Umständen er die Belehnung des deutschen Kaisers empfing. Sie begründet ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis, das erst nach dem Tode Heinrichs VI. bestimmte Aenderungen erlebt.

Kapitel 2 kommt zu dem Ergebnis, dass über eine jährliche Tributzahlung kaum etwas bestimmtes auszusagen ist.

Kapitel 3 enthält ein Verzeichnis der von böhmischen Herzögen besuchten Reichs- und Hoftagen und kurze Ausführungen über den Besuch.

Im vierten Kapitel werden ausführlich die kriegerischen Unternehmungen dargestellt. Es ergibt sich eine sehr grosse Zahl von Kriegsfahrten, die von den Böhmen im Dienste der Kaiser unternommen wurden. Bei wenigen anderen kann man sagen, dass der Kaiser Böhmens wegen bestimmte Züge unternahm. Ernste kriegerische Verwicklungen zwischen dem Reich und Böhmen kamen nur vor 1039—1041, 1126 und 1276—1278.

In Kapitel 5 wird die Ernennung, bezw. Investitur des Prager Bischofs durch den Kaiser behandelt, bis Prag seit Philipp von Schwaben Landesbistum wurde.

Kapitel 6 stellt die Verwandtschaft der Salier und Staufer mit den Premysliden, meist vermittelt durch die Babenberger, da. Einen Stammbaum hierzu bietet die 2. Beilage.

In der ersten Beilage wird auf Grund einer sonst oft missverstandenen Vincenzstelle (M S XVII 665 zu 1155) die Beziehung Herzog Theobalds zu Albrecht dem Bären von neuem untersucht.

In Beilage 3 werden einige bisher nur in Regestenform bekannte Urkunden zum Verhältnis Ottokars II. und Karls von Anjou veröffentlicht.

Lebenslauf

Ich, Arnold Köster, bin am 11. November 1887 zu Berel im Herzogtum Braunschweig geboren als Sohn des Pastors Arnold Köster und seiner Ehefrau Agnes, geb. Refardt. Ich bin evangelisch-lutherischer Konfession. Seit 1893 leben meine Eltern in Hamburg, ihrer Vaterstadt.

Dort besuchte ich von Ostern 1894 bis Ostern 1897 die Vorschule der Realschule vor dem Lübeckertore, von da bis Ostern 1906 die Gelehrtenschule des Johanneums. Ostern 1906 bezog ich mit dem Reifezeugnis die Universität Jena, um, besonders angeregt durch meinen ehemaligen Lehrer, Herrn Dr. Karl Herfurth, den jetzigen Direktor der höheren Staatsschule zu Cuxhaven, Geschichte zu studieren. Vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 genügte ich dort bei dem 3. Bataillon des 5. Thürg. Inf. Reg. Nr. 94 (Grossherzog von Sachsen) meiner Dienstpflicht.

In Jena hörte ich vom Wintersemester 1906/7 bis zum Sommersemester 1908 Vorlesungen bei den Herren Professoren

Cartellieri, Delbrück, Eucken, Goetz, Graef, Harms, Hirzel, Judeich, Keutgen, Liebmann, Weber

und dem Privatdozenten Herrn Dr. Stephan Stoy und wurde zu ihren Uebungen zugelassen von den Herren Cartellieri, Fehr, Graef, Keutgen, Stoy und Weber.

Seit dem Wintersemester 1908/9 studiere ich in Berlin. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren

Delbrück, Erdmann, Harnack, Hintze, Lenz, Eduard Meyer, Norden, Dietrich Schäfer, Simmel, Vahlen, v. Wilamowitz-Möllendorf, Wölfflin

und bei den Herren Privatdozenten Dr. Hildebrandt und Spranger. Zu ihren Uebungen liessen mich zu die Herren Professoren Lenz und Schäfer.

Meinen Lehrern fühle ich mich zu Dank verpflichtet. Für die wohlwollende Förderung meiner Studien habe ich besonders zu danken Herrn Privatdozenten Dr. Stephan Stoy in Jena und Herrn Geheimrat Professor Dr. Dietrich Schäfer in Berlin, dem ich auch die Anregung zu dieser Arbeit verdanke.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 16. Februar 1911.

H. Fleischmann, Breslau, Ohlauerstr. 8.